



GRETA
EXPERTENGRUPPE
FÜR DIE
BEKÄMPFUNG DES
MENSCHENHANDELS

GRETA(2019)12

Bericht über die Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Liechtenstein

ERSTE/ZWEITE EVALUIERUNGSRUNDE

Angenommen am 11. Juli 2019

Veröffentlicht am 25. September 2019



Sekretariat des Übereinkommens des Europarats
zur Bekämpfung des Menschenhandels
(GRETA und Ausschuss der Vertragsparteien)
Europarat
F-67075 Strassburg Cedex
Frankreich

trafficking@coe.int

www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Zusammenfassung.....	8
I. Einleitung.....	10
II. Nationaler Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in Liechtenstein	12
1. Überblick über die aktuelle Situation im Bereich des Menschenhandels in Liechtenstein	12
2. Überblick über den rechtlichen und politischen Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels.....	12
a. Rechtlicher Rahmen	12
b. Nationaler Aktionsplan	13
3. Überblick über den institutionellen Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels.....	13
a. Runder Tisch Menschenhandel.....	13
b. Landespolizei.....	13
c. Staatsanwaltschaft.....	14
d. Ausländer- und Passamt	14
e. Amt für Volkswirtschaft	14
f. Opferhilfestelle	14
g. Amt für Soziale Dienste.....	14
h. Zivilgesellschaft und internationale Organisationen	14
III. Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Liechtenstein	15
1. Einbindung der im Übereinkommen enthaltenen Kernbegriffe und Definitionen im innerstaatlichen Recht	15
a. Menschenrechtsbasierter Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels.....	15
b. Definitionen der Begriffe «Menschenhandel» und «Opfer von Menschenhandel» im liechtensteinischen Recht	16
<i>i. Definition des Begriffs «Menschenhandel».....</i>	<i>16</i>
<i>ii. Definition des Begriffs «Opfer von Menschenhandel».....</i>	<i>18</i>
c. Umfassender Ansatz für Massnahmen gegen Menschenhandel, Koordination aller Akteure und Massnahmen sowie internationale Zusammenarbeit.....	18
<i>i. Umfassender Ansatz und Koordination.....</i>	<i>18</i>
<i>ii. Ausbildung einschlägiger Fachleute.....</i>	<i>19</i>
<i>iii. Datenerhebung und Forschung</i>	<i>20</i>
2. Massnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels.....	21
a. Massnahmen zur Bewusstseinsbildung (Art. 5).....	21
b. Massnahmen zur Verhinderung von Ausbeutung der Arbeitskraft (Art. 5)	21
c. Massnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels (Art. 5)	23
d. Massnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken (Art. 6)	24
e. Massnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels zum Zweck der Entnahme von Organen (Art. 5)	24
f. Massnahmen an den Grenzen zur Verhinderung des Menschenhandels (Art. 7)	25

g.	Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität, Sicherheit und Integrität von Reise- und Identitätsdokumenten (Art. 8).....	25
3.	Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer von Menschenhandel.....	26
a.	Identifizierung als Opfer von Menschenhandel (Art. 10)	26
b.	Unterstützung der Opfer (Art. 12)	28
c.	Identifizierung und Unterstützung der Opfer des Kinderhandels (Art. 10 und 12).....	29
d.	Schutz des Privatlebens (Art. 11)	30
e.	Erholungs- und Bedenkzeit (Art. 13).....	30
f.	Aufenthaltsbewilligung (Art. 14).....	31
g.	Entschädigung und Rechtsschutz (Art. 15)	32
h.	Repatriierung und Rückführung der Opfer (Art. 16).....	33
4.	Materielles Strafrecht, Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht	34
a.	Materielles Strafrecht (Art. 18, 23, 24 und 25).....	34
b.	Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers (Art. 19)	36
c.	Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 22).....	36
d.	Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels (Art. 26).....	36
e.	Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht (Art. 1, 27 und 29)	37
f.	Schutz von Opfern und Zeugen (Art. 28 und 30)	39
g.	Gerichtbarkeit (Art. 31)	40
5.	Internationale Zusammenarbeit (Art. 32).....	40
IV.	Abschliessende Bemerkungen	41
Anhang I:	Liste der Vorschläge von GRETA	43
Anhang II:	Liste der öffentlichen Stellen, zwischenstaatlichen Projekte, Nichtregierungsorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, mit denen GRETA Konsultationen durchgeführt hat	49
Stellungnahme der Regierung.....		50

Vorwort

Da das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels («das Übereinkommen») und der Überwachungsmechanismus zur Prüfung seiner Durchführung relativ neu sind, ist es sinnvoll, deren wichtigste Merkmale zu Beginn des ersten Berichts an jede Vertragspartei des Übereinkommens darzulegen.

Das Übereinkommen wurde am 3. Mai 2005 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen, nachdem der Europarat eine Reihe weiterer Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffen hatte. Das Übereinkommen trat am 1. Februar 2008 in Kraft. Es ist ein rechtlich verbindliches Instrument, das auf bereits bestehenden internationalen Instrumenten aufbaut. Gleichzeitig geht das Übereinkommen über die in anderen internationalen Instrumenten vereinbarten Mindeststandards hinaus, mit dem Ziel, den durch diese Instrumente gewährten Schutz zu verstärken.

Der bedeutendste Mehrwert des Übereinkommens liegt in seiner Menschenrechtsperspektive und seinem Fokus auf den Opferschutz. Das Übereinkommen definiert Menschenhandel klar als Verletzung der Menschenrechte und als Verstoss gegen die Würde und die Integrität des Menschen, weshalb ein stärkerer Schutz für alle Opfer erforderlich ist. Das Übereinkommen hat auch einen umfassenden Anwendungsbereich, der alle Formen des Menschenhandels umfasst (ob national oder grenzüberschreitend, ob mit der organisierten Kriminalität zusammenhängend oder nicht) und alle Personen einschliesst, die Opfer von Menschenhandel sind (ob Frauen, Männer oder Kinder). Die unter das Übereinkommen fallenden Formen der Ausbeutung umfassen zumindest sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft und die Entnahme von Organen.

Da der Menschenhandel ein weltweites Phänomen ist, besteht einer der ausdrücklichen Zwecke des Übereinkommens darin, die internationale Zusammenarbeit bei den Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern. In diesem Zusammenhang gilt es hervorzuheben, dass das Übereinkommen nicht auf die Mitgliedstaaten des Europarats beschränkt ist; auch Nichtmitgliedstaaten und die Europäische Union haben die Möglichkeit, Vertragsparteien zu werden.

Um wirksam zu sein, muss angesichts der Natur des Phänomens eine Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels einen koordinierten und multidisziplinären Ansatz verfolgen, der die Prävention, den Schutz der Rechte der Opfer und die strafrechtliche Verfolgung der Menschenhändler einschliesst. Das Übereinkommen enthält in jedem dieser drei Bereiche verschiedene Bestimmungen, die die Staaten dazu verpflichten, in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten geeignete Massnahmen zu treffen.

Die Massnahmen, die das Übereinkommen im Bereich der Prävention vorsieht, umfassen unter anderem die Bewusstseinsbildung von Personen, die gefährdet sind, Opfer des Menschenhandels zu werden, wirtschaftliche und soziale Initiativen zur Bekämpfung der dem Menschenhandel zugrunde liegenden Ursachen, Massnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken, und die Einführung von Grenzkontrollmassnahmen zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels.

Das Übereinkommen sieht auch eine Reihe von Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer vor. Die Opfer von Menschenhandel müssen als solche identifiziert und anerkannt werden, um zu vermeiden, dass Polizei und Behörden sie als «irreguläre Migranten»^{*} oder Kriminelle behandeln. Den Opfern sollte körperliche und psychologische Hilfe und Unterstützung für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gewährt werden. Ferner haben die Opfer kraft des Übereinkommens Anspruch auf mindestens 30 Tage, um sich zu erholen und dem Einfluss der Menschenhändler zu entkommen und eine Entscheidung über ihre mögliche Zusammenarbeit mit den Behörden zu treffen. Eine verlängerbare Aufenthaltsbewilligung sollte erteilt werden, wenn ihre persönliche Situation dies erfordert bzw. wenn ihre weitere Anwesenheit erforderlich ist, um an einer strafrechtlichen Untersuchung mitzuwirken. Darüber hinaus legt das Übereinkommen das

* Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen ist die gewählte Form geschlechtsneutral zu verstehen.

Recht der Opfer auf Entschädigung fest und sieht Massnahmen für ihre Repatriierung und Rückführung vor, unter gebührender Berücksichtigung der Rechte, der Sicherheit und der Würde der Opfer.

Im Bereich des materiellen Strafrechts und des Verfahrensstrafrechts erlegt das Übereinkommen den Vertragsparteien eine Reihe von Verpflichtungen auf, die darauf abzielen, die wirksame Verfolgung von Menschenhändlern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass sie auf verhältnismässige und abschreckende Weise bestraft werden. Besonders berücksichtigt wird die Frage des Opfer- und Zeugenschutzes während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren. Die Vertragsparteien sollten auch die Möglichkeit vorsehen, von der Bestrafung von Opfern für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen abzusehen.

Ein weiterer wesentlicher Mehrwert des Übereinkommens ist das zur Überwachung der Umsetzung der im Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen eingerichtete System, das aus zwei Säulen besteht: der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) und dem Ausschuss der Vertragsparteien.

GRETA setzt sich aus 15 unabhängigen und unparteiischen Experten zusammen, die aufgrund ihrer anerkannten Kompetenz in den Bereichen Menschenrechte, Unterstützung und Schutz von Opfern und Massnahmen gegen den Menschenhandel oder aufgrund ihrer Berufserfahrung in den vom Übereinkommen abgedeckten Bereichen ausgewählt werden. Die Aufgabe von GRETA besteht darin, die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien nach einem in Runden aufgeteilten Verfahren zu evaluieren. Zu Beginn jeder Runde legt GRETA autonom die zu überwachenden Bestimmungen fest und bestimmt die am besten geeigneten Mittel zur Durchführung der Evaluierung. GRETA orientiert sich dabei an der Geschäftsordnung für die Evaluierung der Durchführung des Übereinkommens, die an der zweiten Sitzung von GRETA (16.-19. Juni 2009) angenommen wurde.

Bei der Durchführung ihrer Überwachungsarbeit hat GRETA das Recht, sich einer Vielzahl von Mitteln zur Sammlung von Informationen zu bedienen. In einem ersten Schritt sendet GRETA einen detaillierten Fragebogen an die Behörden der zu evaluierenden Vertragspartei. GRETA kann auch zusätzliche Informationen verlangen. Gemäss dem Übereinkommen sind die Vertragsparteien verpflichtet, mit GRETA bei der Bereitstellung der angeforderten Informationen zusammenzuarbeiten. Eine weitere wichtige Informationsquelle ist die Zivilgesellschaft, und in der Tat unterhält GRETA Kontakte zu Nichtregierungsorganisationen, die relevante Informationen zur Verfügung stellen können. Darüber hinaus kann GRETA beschliessen, dem betreffenden Land einen Besuch abzustatten, um zusätzliche Informationen zu sammeln oder um die praktische Umsetzung der beschlossenen Massnahmen zu evaluieren. Ein solcher Besuch ermöglicht direkte Begegnungen mit den zuständigen Stellen (staatliche und nichtstaatliche Organisationen) und stellt für GRETA auch eine Gelegenheit dar, Einrichtungen, in denen Opfern des Menschenhandels Schutz und Unterstützung gewährt wird, sowie andere damit verbundene Strukturen zu besuchen. Ferner kann GRETA beschliessen, verschiedene Akteure im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels anzuhören.

Die Evaluierungsberichte von GRETA sind somit das Ergebnis von Informationen, die aus einer Vielzahl von verschiedenen Quellen zusammengetragen wurden. Die Berichte enthalten eine Analyse der Situation in jeder Vertragspartei in Bezug auf die zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffenen Massnahmen sowie Vorschläge, wie das Land die Durchführung des Übereinkommens verbessern und etwaige festgestellte Probleme bewältigen kann. Bei ihrer Beurteilung ist GRETA nicht an die Rechtsprechung gerichtlicher und quasigerichtlicher Organe gebunden, die im selben Bereich tätig sind, kann diese jedoch als Ausgangsbasis oder Bezugspunkt heranziehen. Die Berichte werden in einem kooperativen Geist verfasst und sollen die Staaten in ihren Bemühungen unterstützen; sie können die Veränderungen fördern, die die nationalen Behörden bereits in Angriff genommen haben, und sie können den von der innerstaatlichen Politik verfolgten Ansätzen Legitimität verleihen. Aufgrund ihrer multidisziplinären und multinationalen Zusammensetzung und als Folge ihres unabhängigen Ansatzes bietet GRETA eine professionelle und unparteiische internationale Stimme in diesem Prozess.

Was das Verfahren zur Erstellung der Berichte betrifft, prüft GRETA den Entwurf eines Berichts über die Vertragspartei jeweils in einer Plenarsitzung. Der Bericht wird der jeweiligen Regierung zur Stellungnahme übermittelt; diese Stellungnahme wird von GRETA bei der Erstellung des endgültigen Berichts berücksichtigt.

Der Schlussbericht wird von GRETA in einer Plenarsitzung angenommen und an die betreffende Vertragspartei übermittelt, die aufgefordert wird, gegebenenfalls eine abschliessende Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf der Frist von einem Monat für die Abgabe einer Stellungnahme durch die Vertragspartei werden der Bericht und die Schlussfolgerungen von GRETA gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme der nationalen Behörden veröffentlicht und dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt. Damit ist die Aufgabe von GRETA im Rahmen der ersten Evaluierungsrunde gegenüber der jeweiligen Vertragspartei abgeschlossen, aber dies stellt nur die erste Stufe eines laufenden Dialogs zwischen GRETA und den Behörden dar.

Die zweite Säule des Überwachungsmechanismus, der Ausschuss der Vertragsparteien, setzt sich aus den Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens im Ministerkomitee und aus Vertretern von Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, zusammen. Aufgrund der Berichte von GRETA kann der Ausschuss der Vertragsparteien an eine Vertragspartei gerichtete Empfehlungen über die zur Umsetzung der Schlussfolgerungen von GRETA zu ergreifenden Massnahmen beschliessen.

Zusammenfassung

Die liechtensteinischen Behörden haben Schritte unternommen, um den Rechtsrahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels auszubauen. Neben der Kriminalisierung des Menschenhandels sieht die nationale Gesetzgebung eine Reihe von Rechten der Opfer von Menschenhandel vor. Jüngste Änderungen des Strafgesetzbuches, die im Oktober 2019 in Kraft treten sollen, führen die Bettelerei und die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen zu den Formen der Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel ein und erhöhen das maximale Strafmass für Menschenhandel.

In Liechtenstein wurde 2006 ein «Runder Tisch Menschenhandel» aufgestellt, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und Institutionen, die für die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zuständig sind, zu stärken. GRETA begrüsst die Errichtung des Runden Tisches und dessen Bemühungen, einen koordinierten Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verfolgen. GRETA ist ferner der Ansicht, dass mehr Akteure in den Runden Tisch einbezogen werden sollten, einschliesslich Nichtregierungsorganisationen und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft.

Im Jahr 2007 verabschiedete die liechtensteinische Regierung einen Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels, der 2017 aktualisiert wurde. Der Leitfaden definiert die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure bei der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und deren Vermittlung an Unterstützungsangebote und erfüllt damit faktisch die Rolle eines Nationalen Überweisungsmechanismus (National Referral Mechanism, NRM). Darüber hinaus fordert GRETA die Behörden auf, einen nationalen Aktionsplan oder ein anderes Grundsatzpapier zu verabschieden, in dem alle Aspekte der Bekämpfung des Menschenhandels behandelt werden, einschliesslich der Prävention und der Bereitstellung von Schulungen für einschlägige Fachkräfte.

Im Rahmen der Prävention des Menschenhandels erhalten ausländische Staatsangehörige, denen eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Tätigkeit als Nachtclubtänzerinnen in Liechtenstein erteilt wird, ein Merkblatt mit Informationen über ihre Rechte und Pflichten. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Initiativen entwickeln sollten, um die Öffentlichkeit und Risikogruppen, wie z.B. Personen, die in der persönlichen Altenpflege beschäftigt sind, sowie ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte mit Praktikumsverträgen für die verschiedenen Formen der Ausbeutung zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang fordert GRETA die Behörden auf, Arbeitsinspektoren in der Aufdeckung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und in den Rechten der Opfer auszubilden.

Im Zeitraum 2012-2017 wurden vier Fälle mit insgesamt elf mutmasslichen Opfern des Menschenhandels von der Polizei untersucht, aber es gab keine ausreichenden Beweise, und keines der mutmasslichen Opfer wurde formell als Opfer des Menschenhandels identifiziert. GRETA weist auf die zentrale Rolle der Polizei bei der Opferidentifizierung hin, die davon abhängt, ob ausreichende Beweise für ein Strafverfahren vorliegen. Gleichzeitig kann das Fehlen einer formellen Rolle der Zivilgesellschaft als erste Anlaufstelle für mögliche Opfer dazu führen, dass Personen, die Angst vor den Behörden haben (z.B. aufgrund eines irregulären Migrationsstatus), davon abgehalten werden, Hilfe zu suchen. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Menschenhandel als solche identifiziert werden und die im Übereinkommen enthaltenen Unterstützungs- und Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen können, insbesondere indem die formelle Identifizierung der Opfer von der strafrechtlichen Untersuchung und der Zusammenarbeit des mutmasslichen Opfers getrennt wird.

Die liechtensteinischen Behörden arbeiten mit der schweizerischen Nichtregierungsorganisation FIZ bei der Durchführung von Unterstützungsmassnahmen für mutmassliche Opfer von Menschenhandel zusammen. In Liechtenstein gibt es keine spezialisierten Unterkünfte für Opfer von Menschenhandel, aber das Frauenhaus für Opfer von häuslicher Gewalt hat in der Vergangenheit mutmasslichen Opfern von Menschenhandel Unterkunft gewährt. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, sicherzustellen, dass alle Opfer von Menschenhandel, die der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit unterstehen, einschliesslich Asylsuchende und

Personen, die im Ausland ausgebeutet, aber in Liechtenstein identifiziert wurden, die Unterstützungsmassnahmen gemäss dem Übereinkommen in Anspruch nehmen können.

Ferner fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, Schritte zu unternehmen, um die Identifizierung der Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, und ihre Überweisung an spezialisierte Unterstützungsdienste zu verbessern, unter Mitwirkung von Kinderschutzfachpersonen und mit einem Fokus auf das Wohl des Kindes.

GRETA ruft die liechtensteinischen Behörden ebenfalls dazu auf, sicherzustellen, dass allen möglichen ausländischen Opfern des Menschenhandels eine Erholungs- und Bedenkzeit sowie alle im Übereinkommen vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen während dieser Zeit angeboten werden.

In Liechtenstein gab es bisher keine Entschädigungen an Opfer von Menschenhandel, da es weder formell identifizierte Opfer noch verurteilte Täter gab. GRETA schlägt verschiedene Massnahmen vor, um Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Entschädigung zu erleichtern und zu gewährleisten, einschliesslich der systematischen Information über das Recht, eine Entschädigung zu beanspruchen, sowie über die anwendbaren Verfahren.

Ferner fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, die Einhaltung von Art. 26 des Übereinkommens sicherzustellen, indem eine Bestimmung über das Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, insoweit sie dazu gezwungen wurden, verabschiedet wird bzw. indem einschlägige Weisungen geschaffen werden.

GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass Straftaten des Menschenhandels für alle Formen der Ausbeutung proaktiv untersucht und umgehend verfolgt werden, mit verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen, indem Polizeibeamten und Staatsanwälten Weiterbildungen angeboten, besondere Ermittlungstechniken eingesetzt und Finanzermittlungen in Fällen von Menschenhandel systematisch durchgeführt werden. Darüber hinaus empfiehlt GRETA, dass die Behörden die verfügbaren gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen in vollem Umfang nutzen sollten, um Opfer und Zeugen von Menschenhandel zu schützen.

Schliesslich begrüsst GRETA die Beteiligung Liechtensteins an der internationalen Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel und lädt die Behörden ein, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und weiterzuentwickeln, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung einschlägiger Fachkräfte, den Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungen in grenzüberschreitenden Fällen.

I. Einleitung

1. Liechtenstein hinterlegte am 27. Januar 2016 die Ratifikationsurkunde des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels («das Übereinkommen»). Das Übereinkommen trat für Liechtenstein am 1. Mai 2016 in Kraft.¹
2. Art. 36 Abs. 1 des Übereinkommens legt fest, dass die Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien überwacht. GRETA folgt dabei dem in Art. 38 des Übereinkommens festgelegten Verfahren und der Geschäftsordnung für das Verfahren zur Bewertung der Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Vertragsparteien.
3. In Übereinstimmung mit Art. 38 des Übereinkommens prüfte GRETA die Massnahmen, die Liechtenstein zur Umsetzung der im Übereinkommen festgelegten Bestimmungen getroffen hat. GRETA beschloss, die erste und zweite Evaluierungsrunde des Übereinkommens in Bezug auf Liechtenstein zu kombinieren, und übermittelte am 9. April 2018 einen kombinierten Fragebogen an die Behörden. Die Frist für die Beantwortung des Fragebogens endete am 9. September 2018. Liechtenstein reichte seine Antwort am 28. August 2018 ein.
4. Zur Vorbereitung des vorliegenden Berichts bezog sich GRETA auf die Antwort Liechtensteins auf den Fragebogen, auf andere von GRETA gesammelte Informationen und auf Informationen, die von der Zivilgesellschaft eingereicht wurden. Darüber hinaus fand vom 20. bis 22. November 2018 ein Evaluierungsbesuch in Liechtenstein statt, der von folgender Delegation durchgeführt wurde:
 - Frau Helga Gayer, Mitglied von GRETA;
 - Herr Helmut Sax, Mitglied von GRETA;
 - Herr Mats Lindberg, Mitarbeiter im Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels.
5. Während des Besuchs traf die GRETA-Delegation Herrn Andreas Schädler, Chef der Kriminalpolizei und Vorsitzender des Runden Tisches Menschenhandel, sowie Mitarbeiter des Ausländer- und Passamtes, des Amtes für Volkswirtschaft, des Arbeitsinspektorats, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Amtes für Soziale Dienste und dessen Kinder- und Jugenddienst sowie der Opferstelle. Ferner fanden Treffen mit Staatsanwälten und Mitgliedern der Gerichte statt. Es wurden auch Gespräche mit Landtagsabgeordneten und Vertretern des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein geführt. Schliesslich traf die GRETA-Delegation einen Vertreter der Kommission des Finanzsektors zu moderner Sklaverei und Menschenhandel, eines Projekts, das gemeinsam von der Regierung Liechtensteins und dem Centre for Policy Research an der United Nations University in Partnerschaft mit der Regierung Australiens, einem Konsortium liechtensteinischer Banken und dem Liechtensteinischen Bankenverband entwickelt wurde.
6. Die GRETA-Delegation hielt separate Treffen mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), der Gewerkschaft LANV und Forschern.
7. Ferner besuchte die GRETA-Delegation ein von einer Nichtregierungsorganisation betriebenes Frauenhaus für Opfer häuslicher Gewalt, das Opfern von Menschenhandel für kurze Zeit Unterkunft bieten kann, sowie ein Aufnahmезentrum für Asylsuchende.

¹ Das Übereinkommen selbst trat am 1. Februar 2008 in Kraft, nach der zehnten Ratifizierung.

8. Die Liste der nationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Organisationen, mit denen die Delegation Besprechungen führte, ist in Anhang II dieses Berichts aufgeführt. GRETA ist für die von ihnen erteilten Informationen dankbar.

9. GRETA ist ebenfalls dankbar für die wertvolle Unterstützung vor, während und nach dem Besuch durch die von den liechtensteinischen Behörden benannte Kontaktperson, Herrn Martin Hasler, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung für Sicherheit und Menschenrechte.

10. Der Entwurf des vorliegenden Berichts wurde von GRETA an seiner 34. Sitzung (18.-22. März 2019) verabschiedet und den liechtensteinischen Behörden am 8. April 2019 zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme der Behörden ging am 11. Juni 2019 ein und wurde von GRETA bei der Annahme des Schlussberichts an ihrer 35. Sitzung (8. bis 12. Juli 2019) berücksichtigt. Der Bericht deckt die Verhältnisse bis zum 12. Juli 2019 ab; Entwicklungen seit diesem Datum werden in der folgenden Analyse und den Schlussfolgerungen nicht berücksichtigt.

II. Nationaler Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in Liechtenstein

1. Überblick über die aktuelle Situation im Bereich des Menschenhandels in Liechtenstein

11. Liechtenstein ist ein Zielland für Opfer von Menschenhandel. Im Zeitraum 2012-2017 wurden in Liechtenstein elf mutmassliche Opfer von Menschenhandel festgestellt: acht zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (fünf Frauen und drei Männer) und drei zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei (zwei Frauen und ein zehnjähriger Junge). Die Herkunftsländer der mutmasslichen Opfer waren die Dominikanische Republik, Thailand, Rumänien und die Ukraine. Keines der mutmasslichen Opfer wurde nach den Ermittlungen formell als solche von der Polizei identifiziert (siehe Ziff. 98). Ferner wurde zum Zeitpunkt des Besuchs von GRETA ein weiteres mutmassliches Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (eine nigerianische Frau) in dem von der Flüchtlingshilfe betriebenen Aufnahmezentrum für Asylbewerber entdeckt (siehe Ziff. 100).

12. Liechtenstein ist ein Binnenland zwischen Österreich und der Schweiz mit einer Bevölkerung von 37 622 Einwohnern auf einem Gebiet von 160 km².² Aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz hat Liechtenstein gegen Westen und Süden eine offene Grenze. Die Ost- und Nordgrenze zu Österreich wird auf der Grundlage des Zollvertrags durch den Schweizerischen Grenzwachtkorps bewacht. Es gibt in Liechtenstein weder Flughäfen noch Seegrenzen.

13. GRETA wurde von verschiedenen Gesprächspartnern darüber informiert, dass es Risikogruppen gibt, die besonders anfällig für Menschenhandel und Ausbeutung sind, so z.B. Nachtclubtänzerinnen, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die zu Ausbildungszwecken nach Liechtenstein kommen, und Personen, die sich um die persönliche Betreuung älterer Menschen kümmern (siehe Ziff. 73-75).

14. Auch Asylsuchende, einschliesslich unbegleiteter Kinder, sind gefährdet, Opfer des Menschenhandels zu werden. Die Zahl der Asylsuchenden in Liechtenstein betrug 155 im Jahr 2015, 86 im Jahr 2016, 153 im Jahr 2017 und 88 zum Zeitpunkt des Besuchs von GRETA im November 2018.

2. Überblick über den rechtlichen und politischen Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

a. Rechtlicher Rahmen

15. Auf internationaler Ebene ist Liechtenstein neben dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels auch Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels («Palermo-Protokoll»), das es 2008 ratifiziert hat. Liechtenstein ist auch Vertragspartei des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls sowie des Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Ferner ist Liechtenstein Vertragspartei verschiedener Übereinkommen des Europarats im strafrechtlichen Bereich, die für die Bekämpfung des Menschenhandels relevant sind.³

² Daten aus dem Jahr 2017, Amt für Statistik Liechtenstein, <https://www.llv.li/files/as/fliz-englisch-2017-2nd-edition.pdf>

³ Insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

16. Menschenhandel ist eine Straftat nach § 104a des liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB). Dieser Artikel wurde im Februar 2019 geändert.

17. Weitere Gesetze, die für die Bekämpfung des Menschenhandels relevant sind, sind das Ausländergesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, die Bestimmungen über befristete Aufenthaltsgenehmigungen für Opfer des Menschenhandels enthalten (siehe Ziff. 125-127), sowie das Arbeitsgesetz, das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und das Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern.

b. Nationaler Aktionsplan

18. Im Jahr 2007 verabschiedete die liechtensteinische Regierung einen Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels, der zuletzt 2017 durch einen Regierungsbeschluss aktualisiert wurde. Der Leitfaden definiert die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure bei der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und deren Vermittlung an Unterstützungsangebote und erfüllt damit faktisch die Rolle eines Nationalen Überweisungsmechanismus (National Referral Mechanism, NRM). Der Leitfaden basiert auf dem Kooperationsmechanismus gegen Menschenhandel, der von der Schweizerischen Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) entwickelt wurde.

19. Es gibt jedoch keinen nationalen Aktionsplan oder ein anderes Grundsatzpapier gegen Menschenhandel, in dem alle Aspekte der Bekämpfung des Menschenhandels, einschliesslich Prävention, Bewusstseinsbildung und Ausbildung, umfassend behandelt werden. Die liechtensteinischen Behörden haben erklärt, dass derzeit keine Pläne zur Annahme eines solchen Grundsatzpapiers bestehen.

20. **Im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und die Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, einen Aktionsplan oder ein anderes Grundsatzdokument zu verabschieden, das alle Aspekte der Bekämpfung des Menschenhandels, einschliesslich der Prävention und der Ausbildung für einschlägige Fachkräfte, behandelt.**

3. Überblick über den institutionellen Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

a. Runder Tisch Menschenhandel

21. In Liechtenstein wurde 2006 ein «Runder Tisch Menschenhandel» eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und Institutionen, die für die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zuständig sind, zu stärken und die Situation in Bezug auf den Menschenhandel zu überwachen. Der Runde Tisch setzt sich aus Vertretern der Landespolizei, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Amtes für Volkswirtschaft, des Ausländer- und Passamtes, der Opferhilfestelle und der Staatsanwaltschaft zusammen. Er tagt bis zu zwei Mal pro Jahr unter dem Vorsitz des Chefs der Kriminalpolizei. Bei Bedarf können weitere Institutionen, wie z.B. die Sozialdienste, einbezogen werden. Am Runden Tisch nehmen keine Mitglieder der Zivilgesellschaft teil. Für die Tätigkeiten des Runden Tisches gibt es kein eigenes Budget.

b. Landespolizei

22. Die Abteilung Kriminalpolizei der Liechtensteinischen Landespolizei hat die Befugnis, Ermittlungen in Verdachtsfällen von Menschenhandel durchzuführen.

c. Staatsanwaltschaft

23. Die Strafverfolgung wird grundsätzlich von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, sie kann aber auch auf der Grundlage einer Beschwerde eines Opfers eingeleitet werden. In Liechtenstein gibt es keine Spezialisierung der Staatsanwälte; daher kann jedem Staatsanwalt ein Fall im Bereich des Menschenhandels zugewiesen werden.

d. Ausländer- und Passamt

24. Das Ausländer- und Passamt (APA) ist befugt, den mutmasslichen Opfern des Menschenhandels eine Erholungs- und Bedenkzeit einzuräumen sowie eine schriftliche Bestätigung der Rechtmässigkeit ihrer Anwesenheit in Liechtenstein während dieser Zeit auszustellen.

e. Amt für Volkswirtschaft

25. Das Amt für Volkswirtschaft ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes, des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und des Gesetzes über die Entsendung von Arbeitnehmern, unter anderem durch Arbeitsinspektionen.

f. Opferhilfestelle

26. Die Opferhilfestelle hat die Aufgabe, alle Kategorien von Opfern zu unterstützen, einschliesslich der Opfer des Menschenhandels. Sie ist mit einer Person besetzt, die im Teilzeitpensum arbeitet.

g. Amt für Soziale Dienste

27. Das Amt für Soziale Dienste (ASD) ist verantwortlich für die Sicherung des Lebensunterhalts und den Zugang zu medizinischer Notversorgung für Opfer des Menschenhandels, einschliesslich der Unterbringung von Opfern, die Kinder sind.

h. Zivilgesellschaft und internationale Organisationen

28. In Liechtenstein gibt es keine auf den Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels spezialisierten Nichtregierungsorganisationen. Das Frauenhaus, das weibliche Opfer von häuslicher Gewalt und deren Kinder unterstützt und beherbergt, ist als Akteur im Leitfaden für die Bekämpfung des Menschenhandels aufgeführt und hat schon Opfer von Menschenhandel untergebracht. Darüber hinaus betreibt die Flüchtlingshilfe das liechtensteinische Aufnahmezentrum für Asylsuchende. In der Vergangenheit hatten die Behörden eine Dienstleistungsvereinbarung mit der schweizerischen Nichtregierungsorganisation FIZ (Fraueninformationszentrum, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration) in Zürich über die Bereitstellung einer sicheren Unterkunft für alle identifizierten Opfer von Menschenhandel in Liechtenstein. Zurzeit gibt es keine solche Vereinbarung, aber die liechtensteinische Opferhilfestelle vermittelt fallspezifisch die Bereitstellung von Hilfe durch das FIZ für in Liechtenstein identifizierte Opfer von Menschenhandel.

29. Die Gewerkschaft LANV wurde zu den Sitzungen des Runden Tisches Menschenhandel eingeladen, um die Situation von Nachtclubtänzerinnen zu erörtern, die als Risikogruppe in Bezug auf Menschenhandel gelten.

30. In Liechtenstein gibt es keine internationalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Menschenhandels befassen, aber die Büros des UNHCR und der IOM in der Schweiz haben ebenfalls die Aufgabe, die Entwicklungen im Rahmen ihres Mandats in Liechtenstein zu verfolgen.

III. Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Liechtenstein

1. Einbindung der im Übereinkommen enthaltenen Kernbegriffe und Definitionen im innerstaatlichen Recht

a. Menschenrechtsbasierter Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels

31. Art. 1 Abs. 1 Bst. b des Übereinkommens legt als einen ihrer Zwecke den Schutz der Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels fest. Ferner enthält Art. 5 Abs. 3 die Verpflichtung der Vertragsparteien, bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung der politischen Konzepte und Programme zur Verhütung von Menschenhandel einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu fördern. Der Erläuternde Bericht zum Übereinkommen stellt fest, dass der hauptsächliche Mehrwert des Übereinkommens in seiner Menschenrechtsperspektive und seinem Schwerpunkt auf dem Opferschutz liegt. Im gleichen Sinne betonen die Empfohlenen Richtlinien und Grundprinzipien zum Thema Menschenrechte und Menschenhandel der Vereinten Nationen, dass «die Menschenrechte der Opfer von Menschenhandel im Mittelpunkt aller Bemühungen um Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und gegebenenfalls um Schutz, Unterstützung und Wiedergutmachung der Opfer stehen müssen».⁴

32. Menschenhandel stellt einen Verstoss gegen die Würde und die Grundfreiheiten des Menschen und damit eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar. GRETA betont die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte zu achten, zu erfüllen und zu schützen, unter anderem durch die Gewährleistung der Einhaltung durch nichtstaatliche Akteure nach dem Grundsatz der Sorgfaltspflicht. Ein Staat, der diese Verpflichtungen nicht erfüllt, kann zum Beispiel für Verletzungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zur Verantwortung gezogen werden. Dies wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil im Fall *Rantsev gegen Zypern und Russland* bestätigt, in dem der Gerichtshof zum Schluss kam, dass der Menschenhandel im Sinne von Art. 3 Bst. a des Palermo-Protokolls und Art. 4 Bst. a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Anwendungsbereich von Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁵ fällt (der Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit verbietet). Der Gerichtshof kam ferner zu dem Schluss, dass Art. 4 eine positive Verpflichtung zum Schutz von Opfern oder potenziellen Opfern sowie eine verfahrensrechtliche Verpflichtung zur Untersuchung des Menschenhandels beinhaltet.⁶

33. Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet die Staaten, einen umfassenden Rahmen für die Prävention von Menschenhandel, den Schutz der Opfer von Menschenhandel und die wirksame Ermittlung und Strafverfolgung von Menschenhändlern zu schaffen. Dieser Schutz umfasst Schritte, die sicherstellen, dass alle Opfer des Menschenhandels ordnungsgemäss identifiziert werden. Dazu gehören auch Massnahmen zur Ermächtigung der Opfer von Menschenhandel durch die Stärkung ihrer Rechte auf angemessenen Schutz, Unterstützung und Wiedergutmachung, einschliesslich Erholung und Rehabilitation, in einem partizipatorischen und nicht diskriminierenden Rahmen. Darüber hinaus sollten im sozioökonomischen, arbeits- und migrationspolitischen Bereich Massnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels ergriffen werden.

⁴ Anhang zum Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (E/2002/68/Add. 1), <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Traffickingen.pdf>

⁵ *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Beschwerde-Nr. 25965/04, Urteil vom 7. Januar 2010, Rz. 282.

⁶ Siehe auch *Siliadin gegen Frankreich*, Beschwerde-Nr. 73316/01, Urteil vom 26. Juli 2005; *C.N. und V. gegen Frankreich*, Beschwerde-Nr. 67724/09, Urteil vom 11. Oktober 2012; *C.N. gegen Vereintes Königreich*, Beschwerde-Nr. 4239/08, Urteil vom 13. November 2012; *Chowdury u.a. gegen Griechenland*, Beschwerde-Nr. 21884/15, Urteil vom 30. März 2017.

34. GRETA möchte die Notwendigkeit betonen, dass Staaten den Menschenhandel auch als Form der Gewalt gegen Frauen behandeln und geschlechtsspezifische Formen der Ausbeutung sowie die besondere Situation der Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten berücksichtigen.⁷

35. Wie in Ziff. 16 erwähnt, ist Menschenhandel eine Straftat nach § 104a des liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB). Laut Auskunft der Behörden sieht die liechtensteinische Rechtsordnung keine Einstufung von Straftaten als Menschenrechtsverletzungen vor. Menschenrechtsverletzungen, die von natürlichen und juristischen Personen begangen werden, werden strafrechtlich verfolgt. Menschenrechtsverletzungen können in Liechtenstein vor Gericht verfolgt werden, wenn sie gegen Bestimmungen der Verfassung, einschlägige innerstaatliche Gesetze oder bestimmte in Verträgen definierte Grundrechte verstossen. Die liechtensteinischen Behörden sind jedoch der Ansicht, dass das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels nicht unmittelbar anwendbar ist, weshalb Verletzungen der Bestimmungen des Übereinkommens nur auf der Grundlage der in innerstaatliches Recht umgesetzten Bestimmungen des Übereinkommens verfolgt werden können.

36. Der menschenrechtsbasierte Ansatz für Massnahmen gegen den Menschenhandel erfordert Transparenz und Verantwortlichkeit seitens des Staates durch die Annahme nationaler politischer Konzepte und nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Koordinierung der Bemühungen aller betroffenen Akteure, die regelmässige Ausbildung einschlägiger Fachkräfte, die Forschung und Datenerhebung sowie die Bereitstellung angemessener Finanzressourcen für die Durchführung all dieser Massnahmen. In den folgenden Abschnitten dieses Berichts wird die Wirksamkeit der von den liechtensteinischen Behörden in diesen Bereichen ergriffenen politischen Konzepte und Massnahmen eingehend untersucht.

b. Definitionen der Begriffe «Menschenhandel» und «Opfer von Menschenhandel» im liechtensteinischen Recht

i. Definition des Begriffs «Menschenhandel»

37. Gemäss Art. 4 Abs. a des Übereinkommens umfasst der Menschenhandel drei Komponenten: eine Handlung («die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen»); die Anwendung bestimmter Mittel («die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat»); und den Zweck der Ausbeutung («mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen»). Im Falle von Kindern ist es nach Art. 4 Bst. c des Übereinkommens unerheblich, ob die oben genannten Mittel angewendet wurden.

38. Nach liechtensteinischem Recht wird der Menschenhandel derzeit in § 104a StGB wie folgt unter Strafe gestellt:

1) Wer

1. eine minderjährige⁸ Person oder
2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person

⁷ So z.B. das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, und das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

⁸ Nach § 74 StGB ist eine minderjährige Person, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.

4) Wer die Tat gegen eine unmündige⁹ Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.¹⁰

39. Das Spektrum der in § 104a Abs. 1 StGB genannten Handlungen umfasst die in Art. 4 Bst. a des Übereinkommens vorgesehenen Handlungen.

40. § 104a Abs. 2 StGB bezieht sich auf «unlautere Mittel» und definiert sie als «Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person». «Entführung» wird unter den Mitteln nicht erwähnt, aber die Behörden haben darauf hingewiesen, dass Entführung nach den §§ 99-102 StGB separat unter Strafe gestellt wird, und wenn ein Menschenhandelsdelikt durch Entführung begangen wird, wird eine separate Anzeige nach einem dieser Artikel erstattet. Der Begriff «Täuschung über Tatsachen» könnte so ausgelegt werden, dass er alle Formen von Täuschung und Betrug umfasst. Der Begriff «Zustand, der die Person wehrlos macht» könnte so ausgelegt werden, dass er «besonderer Hilflosigkeit» entspricht. Damit ein Verbrechen als Menschenhandel eingestuft werden kann, müssen «unlautere Mittel» eingesetzt worden sein, es sei denn, das Opfer ist ein Kind.

41. Gemäss § 104a StGB in seiner derzeitigen Fassung sind sexuelle Ausbeutung, Organentnahme und Ausbeutung der Arbeitskraft die einzigen Zwecke des Menschenhandels, die ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. Die Liste der Ausbeutungszwecke ist abschliessend und nicht, wie im Übereinkommen, offen. Den Behörden zufolge fallen Ausbeutung durch Bettelei¹¹ und Zwang zum Begehen einer kriminellen Tat unter den Begriff der Ausbeutung der Arbeitskraft (siehe Erläuterungen in Ziff. 112 über Ermittlungen in solchen Fällen).

42. GRETA wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass § 104a StGB am 28. Februar 2019 vom Landtag geändert wurde und die Änderungen im Oktober 2019 in Kraft treten sollen. Die Änderungen führen die Bettelei und die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen zu den in § 104a StGB genannten Ausbeutungszwecken ein und erhöhen die Höchststrafen für Menschenhandel (siehe Ziff. 143).

43. Sklaverei und Sklavenhandel werden nach § 104 StGB separat unter Strafe gestellt (siehe Ziff. 144). GRETA ruft in Erinnerung, dass Art. 4 Abs. a des Übereinkommens den Mindestinhalt der in der Definition des Menschenhandels enthaltenen Formen der Ausbeutung festlegt, zu denen Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken und Leibeigenschaft gehören. Um in voller Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zu sein, **fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken und Leibeigenschaft als Formen der Ausbeutung in die gesetzliche Definition des Menschenhandels in § 104a StGB aufzunehmen.**

⁹ Nach § 74 StGB ist eine unmündige Person, wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹⁰ § 104a StGB

¹¹ Die Bettelei ist in Liechtenstein grundsätzlich erlaubt, wenn sie von Erwachsenen betrieben wird; Voraussetzung ist eine Bewilligung, die dem Inhaber erlaubt, von Tür zu Tür zu gehen, z.B. um Waren geringen Wertes zu verkaufen.

44. Gemäss Art. 4 Bst. b des Übereinkommens ist die Einwilligung des Opfers unerheblich, wenn eines der in der Definition von Menschenhandel genannten Mittel angewendet wurde. Die Unerheblichkeit der Einwilligung des Opfers für die beabsichtigte Ausbeutung ist in der liechtensteinischen Gesetzgebung nicht festgelegt. Die liechtensteinischen Behörden haben erklärt, dass es Opfern nicht möglich ist, ihre Zustimmung zu Menschenhandel zu geben. GRETA ist jedoch der Meinung, dass die gesetzliche Verankerung dieses zentralen Grundsatzes seine Anwendung durch Ermittler, Staatsanwälte und Richter bei der Behandlung von Fällen von Menschenhandel und im Hinblick auf ein einheitlicheres Vorgehen erleichtern könnte. Die Einwilligung ist in der Tat ein wichtiger Faktor in verschiedenen Phasen von Menschenhandelsfällen, z.B. wenn Opfer sich weigern, sich selbst zu identifizieren, da sie der Meinung sind, dass sie der Ausbeutung zugestimmt haben; bei der Entscheidung, ob ein Fall als Menschenhandel untersucht und strafrechtlich verfolgt werden soll, wenn das Opfer scheinbar der Ausbeutung zugestimmt hat; oder bei der Entscheidung über die Strafe für Täter, wenn die Einwilligung des Opfers geltend gemacht wird.¹² **GRETA ist der Ansicht, dass die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Unerheblichkeit der Einwilligung eines Opfers in die beabsichtigte Ausbeutung die Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern würde und den Opfern mehr Vertrauen in die Selbstberichterstattung gegenüber Nichtregierungsorganisationen und Behörden geben könnte.**

45. Für eine weitere Analyse der Definition von Menschenhandel und damit zusammenhängenden Straftaten aus der Perspektive des materiellen Strafrechts, siehe Ziff. 141-148.

ii. Definition des Begriffs «Opfer von Menschenhandel»

46. Das Übereinkommen definiert «Opfer von Menschenhandel» als «eine natürliche Person, die dem Menschenhandel nach der Begriffsbestimmung in diesem Artikel ausgesetzt ist». Die Anerkennung der Opfer des Menschenhandels als solche ist von wesentlicher Bedeutung, da sie den Anspruch der Opfer auf das breite Spektrum von Schutz- und Unterstützungsmassnahmen begründet, die im Übereinkommen festgelegt sind.

47. Gemäss dem Opferhilfegesetz ist ein Opfer des Menschenhandels jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Was die Opfer von Menschenhandel betrifft, so ist das Gesetz in Verbindung mit dem Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels zu lesen (siehe Ziff. 18).

48. Die Frage der Definition des Begriffs «Opfer von Menschenhandel» wird in den Abschnitten dieses Berichts, die sich mit der Identifizierung der Opfer und den ihnen gewährten Unterstützungsmassnahmen befassen, zusammen mit den diesbezüglichen Vorschlägen von GRETA weiter diskutiert.

- c. Umfassender Ansatz für Massnahmen gegen Menschenhandel, Koordination aller Akteure und Massnahmen sowie internationale Zusammenarbeit

i. Umfassender Ansatz und Koordination

49. Eines der Ziele des Übereinkommens ist es, einen umfassenden Rahmen für den Schutz und die Unterstützung von Opfern und Zeugen zu schaffen. Um wirksam zu sein, muss jede nationale Massnahme zur Bekämpfung des Menschenhandels umfassend und sektorübergreifend sein und das erforderliche multidisziplinäre Fachwissen beinhalten. Gemäss Art. 29 Abs. 2 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Koordinierung der politischen Konzepte und der Tätigkeiten ihrer Behörden und anderer öffentlicher Stellen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, gegebenenfalls durch die Einrichtung von Koordinierungsstellen. Ferner verweist das Übereinkommen auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Aufbaus von strategischen

¹² Siehe UNODC-Themenpapier, The Role of Consent in the Trafficking in Persons Protocol, Vereinte Nationen, Wien, 2014. Verfügbar unter: www.unodc.org/documents/human-trafficking/2014/UNODC_2014_Issue_Paper_Consent.pdf

Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft durch kooperative Rahmen, die den Regierungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen helfen können (Art. 35).

50. Die liechtensteinischen Behörden haben Schritte unternommen, um den rechtlichen und politischen Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln, der alle Opfer von Menschenhandel erfassen soll, die verschiedenen Formen der Ausbeutung ausgesetzt sind, sowohl grenzüberschreitend als auch im Inland. Wie in Ziff. 18 erwähnt, haben die Behörden einen Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet und in der Folge aktualisiert. Dieser Leitfaden erfüllt die Rolle eines Nationalen Überweisungsmechanismus.

51. Wie in Ziff. 21 erwähnt, ist der Runde Tisch Menschenhandel die Koordinierungsstelle für die Bekämpfung des Menschenhandels und für die Unterstützung der Opfer des Menschenhandels. Der Runde Tisch war beteiligt an der Ausarbeitung des Leitfadens zur Bekämpfung des Menschenhandels (siehe Ziff. 18), eines Flussdiagramms für das Eingreifen der Landespolizei bei der Feststellung von bettelnden Kindern (siehe Ziff. 112) und von Informationsmaterial für Nachtclubtänzerinnen, die möglicherweise als gefährdet gelten, Opfer von Menschenhandel zu werden (siehe Ziff. 67). Zu den vom Runde Tisch im Jahr 2019 behandelten Themen gehören die Situation in Nachtclubs und künftige Sensibilisierungsmassnahmen für medizinisches Personal zum Thema Menschenhandel. GRETA begrüsst die Einrichtung des Runde Tisches Menschenhandel und dessen Bemühungen um ein koordiniertes Vorgehen gegen Menschenhandel und zur Unterstützung der Opfer. Vertreter der Zivilgesellschaft, wie z.B. das Frauenhaus und die Flüchtlingshilfe, sind jedoch nicht am Runde Tisch beteiligt. Die Gewerkschaft LANV wurde auf Ad-hoc-Basis zum Runde Tisch eingeladen.

52. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass die nationalen Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels umfassend sind, unter anderem durch**

- **die verstärkte Einbeziehung von Akteuren, wie z.B. Mitgliedern der Gerichte, Nichtregierungsorganisationen und anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft in Massnahmen gegen den Menschenhandel, auch in die Arbeit des Runde Tisches, und Förderung des Abschlusses von Absichtserklärungen mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen;**
- **verstärkte Berücksichtigung von Präventions- und Schutzmassnahmen für gefährdete Gruppen, u.a. Nachtclubtänzerinnen, landwirtschaftliche Arbeitskräfte mit Praktikumsverträgen, Mitarbeitende in der Alterspflege und Asylbewerber.**

ii. Ausbildung einschlägiger Fachleute

53. Für die zuständigen Behörden in Liechtenstein gab es nur eine begrenzte, spezifisch auf den Menschenhandel ausgerichtete Ausbildung. Die zuständigen Ermittler der Abteilung Kriminalpolizei der Landespolizei haben vor allem in der Schweiz und in Österreich Kurse und Veranstaltungen zum Menschenhandel und anderen verwandten Themen besucht.

54. Für Staatsanwälte in Liechtenstein wurde noch keine Schulung über Menschenhandel organisiert, aber es besteht die Möglichkeit, an solchen Schulungen im Ausland teilzunehmen. Zum Beispiel hatte der von GRETA getroffene Staatsanwalt an einer Schulung über Menschenhandel im Zentrum Drehscheibe Wien teilgenommen und auch an einer von den Vereinten Nationen organisierten Schulung über finanzielle Aspekte der mit dem Menschenhandel zusammenhängenden Kriminalität teilgenommen.

55. Es gibt keine Ausbildung im Bereich Menschenhandel für Richter, aber es gibt Schulungen in damit zusammenhängenden Bereichen, wie z.B. sexuelle Ausbeutung. Ähnlich wie bei Staatsanwälten kann ein Richter für jeden beliebigen Fall eingesetzt werden.

56. Die Arbeitsinspektoren des Amtes für Volkswirtschaft erhalten keine Schulung im Bereich Menschenhandel, und auch die Mitarbeitenden des Ausländer- und Passamtes erhalten keine entsprechende Schulung.

57. Mitarbeitende der liechtensteinischen Sozialdienste erhalten im Zentrum Drehscheibe Wien Schulungen im Bereich Menschenhandel. Die Mitarbeitenden der Opferhilfestelle haben hingegen keine solche Schulung erhalten.

58. Mitarbeitende des einzigen Aufnahmезentrums für Asylsuchende in Liechtenstein, das von der Flüchtlingshilfe betrieben wird, erhalten keine Schulung. Im Jahr 2018 wurde der Flüchtlingshilfe von der Regierung erstmals ein kleines Schulungsbudget zur Verfügung gestellt.

59. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Schulungen über den Menschenhandel (insbesondere über die Definition und die Indikatoren des Menschenhandels, die Erkennung gefährdeter Einzelpersonen und Gruppen, die Identifizierung, Unterstützung und Entschädigung von Opfern) systematisch für einschlägige Fachkräfte wie Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Arbeitsinspektoren, Rechtsanwälte, Asylbeamte, Sozialarbeiter, Kinderbetreuer sowie medizinisches und pädagogisches Personal durchgeführt werden. Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften sollten ebenfalls an solchen Schulungen beteiligt werden.

iii. Datenerhebung und Forschung

60. Der vom Übereinkommen befürwortete menschenrechtsbasierte Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels erfordert eine angemessene Überwachung und Evaluierung. Ein wesentliches Element ist die regelmässige Verfügbarkeit umfassender statistischer Informationen sowohl über Trends im Menschenhandel als auch über die Leistungen der Hauptakteure im Kampf gegen den Menschenhandel. Die Zusammenstellung von Daten aus verschiedenen staatlichen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen wirft Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes auf, insbesondere wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. Es wurden internationale Standards für die Erhebung, Speicherung, Übertragung, Zusammenstellung und Verbreitung von Daten festgelegt. Um die vollständige Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten, wird von den Vertragsparteien erwartet, dass sie geeignete Massnahmen und Techniken des Datenschutzes anwenden. Eine weitere Voraussetzung für menschenrechtsbasierte politische Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ist die Durchführung von Forschung und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Opfer.

61. Datenerhebung über den Menschenhandel ist die Aufgabe des Runden Tisches Menschenhandel. In der Praxis werden Daten über Menschenhandel von der Landespolizei im Rahmen von Daten über strafrechtliche Ermittlungen gesammelt. Nach Ansicht von GRETA sollte die Datenerhebung auf die von Strafverfolgungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen relevanten Stellen identifizierten Opfer von Menschenhandel ausgeweitet werden, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde und ob die Personen gegen die mutmasslichen Täter ausgesagt haben.

62. Um eine Beweisgrundlage für künftige politische Massnahmen zu schaffen, fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, ein umfassendes und kohärentes statistisches System zur Erfassung des Menschenhandels aufzubauen und aufrechtzuerhalten, indem von allen Hauptakteuren, einschliesslich spezialisierter Nichtregierungsorganisationen, zuverlässige statistische Daten über Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer sowie über Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen und Entschädigungen in Fällen von Menschenhandel erfasst werden. Dieses System sollte von allen erforderlichen Massnahmen begleitet werden zur Wahrung des Rechts der betroffenen Personen auf Schutz personenbezogener Daten, auch in Fällen, in denen Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Menschenhandel arbeiten, gebeten werden, Informationen für die nationale Datenbank bereitzustellen.

63. In Liechtenstein wurde bislang keine Forschung zum Thema Menschenhandel durchgeführt, obwohl das Liechtenstein-Institut in einigen menschenhandelsrelevanten Bereichen Forschung betrieben hat, wie z.B. im Bereich Migration.¹³

64. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Phänomen des Menschenhandels als Beweisgrundlage für künftige politische Massnahmen durchführen und unterstützen sollten.**

2. Massnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels

65. Gemäss Art. 5 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien koordinierte Massnahmen zur Verhütung des Menschenhandels ergreifen, gegebenenfalls unter Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen, anderer in Betracht kommender Organisationen und sonstiger Teile der Zivilgesellschaft. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien insbesondere dazu, Massnahmen zu ergreifen, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die Grenzkontrollen zu verstärken und die Integrität, Sicherheit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten zu gewährleisten (Art. 6 bis 9).

a. Massnahmen zur Bewusstseinsbildung (Art. 5)

66. Die liechtensteinischen Behörden haben es nicht für notwendig erachtet, die allgemeine Bevölkerung für das Menschenhandel zu sensibilisieren.

67. Der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht vor, dass ausländische Staatsangehörige, denen eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Tätigkeit als Nachtclubtänzerinnen in Liechtenstein erteilt wird, ein Merkblatt mit Informationen über ihre Rechte und Pflichten erhalten. Bis Anfang 2016 waren ausländische Tänzerinnen hauptsächlich Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung unter der Bedingung erhielten, dass sie an einer Informationsveranstaltung teilnahmen, an der sie über ihre Rechte und Pflichten informiert wurden. Aufgrund einer Änderung der Gesetzgebung betreffend Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz, die Auswirkungen auf Aufenthaltsbewilligungen in Liechtenstein hatte, stammen ausländische Tänzerinnen seit Anfang 2016 ausschliesslich aus EWR-Ländern.

68. Mit der Feststellung, dass die Bewusstseinsbildung für die Verhinderung von Menschenhandel von wesentlicher Bedeutung ist, **ist GRETA der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Initiativen entwickeln sollten, um die breite Öffentlichkeit, Risikogruppen und Dienstleister, einschliesslich im Finanzsektor, für die verschiedenen Formen der Ausbeutung durch den Menschenhandel zu sensibilisieren. Die Bewusstseinsbildung sollte durch Forschung begleitet werden, und die Auswirkungen der Massnahmen sollten bewertet werden.**

b. Massnahmen zur Verhinderung von Ausbeutung der Arbeitskraft (Art. 5)

69. Das Arbeitsgesetz enthält Bestimmungen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie zu den Arbeits- und Ruhezeiten. Das Amt für Volkswirtschaft ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen und Verfügungen. Die Einhaltung des Arbeitsgesetzes wird durch Arbeitsinspektionen überwacht. Das Arbeitsinspektorat überwacht die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, aber nicht den Migrationsstatus ausländischer Arbeitskräfte, der dem Ausländer- und Passamt vorbehalten ist. Das Arbeitsinspektorat setzt bei Inspektionen keine Dolmetscher ein.

¹³ <https://www.liechtenstein-institut.li/forschung>

70. Die Arbeitsinspektoren überwachen u.a. Vergnügungsstätten, wie den einzigen Nachtclub in Liechtenstein, in dem Tänzerinnen auftreten, sowie andere Veranstaltungsorte.

71. Das Amt für Volkswirtschaft erteilt Gewerbebewilligungen und kontrolliert Unternehmen. Nach § 53 der Strafprozessordnung (StPO) ist es verpflichtet, Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei zu erstatten, wenn es eine Straftat feststellt, die von Amts wegen strafrechtlich zu verfolgen ist.

72. Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih regelt die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Wer regelmässig und gegen Entgelt Arbeit vermittelt, indem er Stellensuchende und Arbeitgeber zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt, benötigt eine Bewilligung. Eine Bewilligung ist auch für Personalverleihunternehmen erforderlich, die Arbeitnehmer gewerbmässig an Dritte überlassen. Solche Arbeitnehmer arbeiten in der Regel auf Baustellen. Die Untervermittlung von vermittelten Arbeitnehmern ist verboten. Die rechtlichen Voraussetzungen werden bei Erteilung der Bewilligung überprüft. Es folgen regelmässige Kontrollen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der geleisteten Vermittlungsstunden oder der Anzahl der Vermittlungen sowie der Einhaltung der Kautionsbestimmungen. Abklärungen werden immer dann durchgeführt, wenn ein Verdacht auf Verstösse gemeldet wird. Das Amt für Volkswirtschaft ist die zuständige Behörde für die Ausübung und Überwachung der Aufgaben und Pflichten, die nach dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zu erfüllen sind.

73. Das Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern gilt für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen Arbeitnehmer nach Liechtenstein entsenden, soweit für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht. Der entsendende Arbeitgeber muss den nach Liechtenstein entsandten Arbeitnehmern mindestens ähnlich vorteilhafte Bedingungen gewähren, wie sie liechtensteinischen Staatsangehörigen nach liechtensteinischem Recht zustehen. Das Amt für Volkswirtschaft ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes über die Entsendung von Arbeitnehmern und der dazugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

74. Personen, die in Liechtenstein in der persönlichen Altenpflege engagiert sind, stammen hauptsächlich aus mitteleuropäischen Staaten und arbeiten in Liechtenstein in dreiwöchigen Perioden, zwischen denen sie das Land verlassen müssen. Während der Arbeit wird von ihnen erwartet, dass sie während drei Wochen rund um die Uhr zur Verfügung stehen; dies ist mit dem liechtensteinischen Arbeitsrecht nicht vereinbar, das nicht mehr als zwölf Stunden ununterbrochene Arbeit zulässt. Die liechtensteinischen Behörden haben darauf hingewiesen, dass die Art und Weise, in der die Erbringung von persönlichen Pflegedienstleistungen behandelt wird, vom Status des Arbeitgebers abhängt. Handelt es sich beim Arbeitgeber um ein Unternehmen oder um einen Verein, so würde die geleistete Arbeit unter das öffentliche Arbeitsrecht (Arbeitsgesetz) fallen, dessen Einhaltung von den Arbeitsinspektoren kontrolliert werden kann. Handelt hingegen ein privater Haushalt als Arbeitgeber von Hausangestellten oder Pflegern auf der Grundlage eines privaten Arbeitsvertrags, der unter das private Arbeitsrecht (Zivilrecht) fällt, so haben Arbeitsinspektoren kein Recht, private Haushalte zu betreten, um die Arbeit dieser Hausangestellten zu kontrollieren. Nach Angaben der Behörden werden die meisten persönlichen Pflegedienstleistungen für ältere Menschen in Liechtenstein von einer von zwei Familienhilfeorganisationen angeboten, deren Dienstleistungen unter das Arbeitsrecht fallen und der Arbeitsinspektion unterstehen können.

75. Ein weiterer Sektor, bei der die Gefahr von Ausbeutung der Arbeitskraft besteht, ist die Landwirtschaft, in der ausländische Staatsangehörige, meist aus Brasilien und der Ukraine,¹⁴ auf der Grundlage von Praktikumsverträgen über einen in der Schweiz ansässigen Verein beschäftigt werden. Praktikanten in der Landwirtschaft benötigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung, die in der Regel für ein Jahr gültig ist. Anträge auf befristete Aufenthaltsbewilligungen zu Arbeitszwecken, zum Beispiel auch für Tänzerinnen, werden nicht von

¹⁴ Ende 2017 waren nach Angaben der Vereinigung der Bäuerlichen Organisationen im Fürstentum Liechtenstein (VBO) 30 ukrainische Staatsangehörige und 18 brasilianische Staatsangehörige aufgrund von Praktikumsverträgen beschäftigt. Siehe http://www.vbo.li/Portals/0/Dokumente/20180323_VBO_Jahresbericht2017.pdf

der Person, für die die Aufenthaltsbewilligung bestimmt ist, sondern vom Arbeitgeber gestellt und eingereicht, was im Zusammenhang mit der Verhinderung von Menschenhandel eine verpasste Gelegenheit darstellen könnte.

76. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verhindern, insbesondere durch

- **Ausbildung von Arbeitsinspektoren in der Aufdeckung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Rechte der Opfer;**
- **Einsatz von Dolmetschern bei Arbeitsinspektionen von Arbeitsplätzen, an denen ausländische Arbeitskräfte mit unzureichenden Deutschkenntnissen oder anderen von den Arbeitsinspektoren gesprochenen Sprachen arbeiten;**
- **besondere Berücksichtigung von Risikogruppen wie z.B. Personen, die in der persönlichen Altenpflege beschäftigt sind, sowie ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte mit Praktikumsverträgen, auf deren Grundlage die Arbeitgeber und nicht die Arbeitnehmer Aufenthaltsgenehmigungen beantragen, mit dem potenziellen Risiko des Missbrauchs, das dieses Verfahren mit sich bringt;**
- **Überprüfung von Regelwerken in Bezug auf häusliches und persönliches Pflegepersonal mit dem Ziel, dass Kontrollen in Privathaushalten stattfinden können, um Missbrauch zu verhindern und um Fälle von Menschenhandel aufzudecken;**
- **enge Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.¹⁵**

c. Massnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels (Art. 5)

77. Es gibt eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, die in die Organisationsstruktur des 2016 gegründeten Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein integriert ist.¹⁶

78. Der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste sensibilisiert Kinder für verschiedene Risiken, denen sie ausgesetzt sein können, aber Menschenhandel wird nicht ausdrücklich als Risiko angesprochen. Im Hinblick auf besondere Risiken im Zusammenhang mit dem Internet, einschliesslich der Nutzung sozialer Medien, ist der Kinder- und Jugenddienst in Bewusstseinsbildung durch Broschüren, Elternabende an Schulen und andere Öffentlichkeitsarbeit engagiert.

79. Das Amt für Soziale Dienste ist für die Unterbringung von Asylbewerbern mit Kindern zuständig, von denen es zum Zeitpunkt des Besuchs von GRETA drei gab (aus Afghanistan, Albanien und China), alle mehr als 16 Jahre alt. Zwei von ihnen waren im Aufnahmезentrum für Asylsuchende untergebracht. Es ist die Politik des Amtes für Soziale Dienste, jugendliche Asylsuchende über 16 Jahren nach einer individuellen Beurteilung zusammen mit Erwachsenen unterzubringen, und asylsuchende Kinder nur dann in kindgerechten Unterkünften unterzubringen, wenn sie jünger als 16 Jahre sind oder wenn bei ihnen ansonsten davon ausgegangen wird, dass sie eine solche Unterbringung benötigen.

80. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Massnahmen ergreifen sollten, um den Kinderhandel zu verhindern, insbesondere durch

- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Risiken und Erscheinungsformen des Kinderhandels;**

¹⁵ http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf

¹⁶ <https://www.menschenrechte.li>

- **Sensibilisierung und Ausbildung von Fachleuten für Kinder über den Menschenhandel, wie er verhindert werden kann und wie man mögliche Fälle den zuständigen Behörden meldet;**
- **die Förderung der Online-Sicherheit von Kindern und die Warnung einschlägiger Akteure vor den Risiken des über das Internet begangenen Kinderhandels.**

d. Massnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken (Art. 6)

81. In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sind Massnahmen, die der Nachfrage nach den Diensten der Opfer von Menschenhandel entgegenwirken, insbesondere von Frauen und Kindern, als eine positive Verpflichtung der Vertragsparteien zu verstehen, solche Massnahmen in Bezug auf Menschenhandel zum Zweck jeder Form von Ausbeutung zu treffen und zu verstärken (siehe Ziff. 108 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen). Wie in den Empfohlenen Richtlinien und Grundprinzipien zum Thema Menschenrechte und Menschenhandel dargelegt, müssen Strategien zur Verhinderung von Menschenhandel die Nachfrage als Grundursache des Menschenhandels angehen.¹⁷

82. Gemäss § 210 StGB gilt Prostitution bei aktiver Anwerbung an öffentlichen Orten als Straftat. Demnach ist die Strassenprostitution verboten, nicht aber die Werbung für sexuelle Dienste in Privatwohnungen.

83. Die Nutzung von Diensten eines Opfers von Menschenhandel mit dem Wissen, dass es sich bei der Person um ein Opfer handelt, ist nach liechtensteinischem Recht nicht strafbar (siehe Ziff. 149).

84. Es gibt keine Massnahmen, um der Nachfrage nach Diensten von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung entgegenzuwirken.

85. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden in Partnerschaft mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft Anstrengungen unternehmen sollten, um der Nachfrage nach den Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels entgegenzuwirken.

e. Massnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels zum Zweck der Entnahme von Organen (Art. 5)

86. GRETA stellt fest, dass Menschenhandel zum Zweck der Entnahme von Organen im Sinne des Übereinkommens und Organhandel im Sinne der Art. 4 bis 8 des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen¹⁸ zwar unterschiedliche Straftaten sind, dass sie aber gewisse Ähnlichkeiten aufweisen und ähnliche Ursachen haben, wie z.B. Organmangel zur Deckung der Nachfrage nach Transplantationen und schlechte wirtschaftliche und andere Bedingungen, die Personen in eine verletzliche Lage bringen. Daher können Massnahmen zur Verhinderung des Organhandels auch dazu beitragen, den Handel zum Zweck der Entnahme von Organen zu verhindern, und umgekehrt.¹⁹ Unter den notwendigen Präventivmassnahmen betont GRETA die Bedeutung eines robusten und transparenten innerstaatlichen Systems für die Entnahme und Transplantation menschlicher Organe und die Notwendigkeit der Ausbildung von Gesundheitspersonal. GRETA betont auch, wie wichtig es ist, jeden Fall gründlich zu untersuchen, in dem Informationen oder der Verdacht auf Menschenhandel zum Zweck der Entnahme von Organen vorliegen, wobei dem Missbrauch der Verletzlichkeit des «Spenders» Rechnung zu tragen ist und sichergestellt werden muss, dass «Spender» als Opfer des Menschenhandels behandelt werden.

¹⁷ Grundprinzip 4 des Anhangs zum Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (E/2002/68/Add. 1), <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Traffickingen.pdf>

¹⁸ Am 25. März 2015 in Santiago de Compostela zur Unterzeichnung aufgelegt, am 1. März 2018 in Kraft getreten.

¹⁹ Siehe «[Trafficking in organs, tissues and cells and trafficking in human beings for the purpose of the removal of organs](#)», Joint Council of Europe/United Nations Study (2009), insbesondere S. 55-56; «[Trafficking in human beings for the purpose of organ removal in the OSCE region: Analysis and Findings](#)», OSCE Occasional Paper No. 6 (2013).

87. Art. 46b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes legt fest, dass die Spende von Organen, Geweben und Zellen freiwillig und unentgeltlich erfolgen muss. Nach Art. 46c desselben Gesetzes ist der Organhandel in Liechtenstein strafbar. Gemäss Art. 47b des Gesetzes führt das Amt für Gesundheit ein Lebendspenderregister.

88. Es gibt in Liechtenstein keine Institutionen, in denen Organe zur Transplantation transplantiert oder entnommen werden, und es wurden keine Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Entnahme von Organen in Liechtenstein gemeldet.

89. Liechtenstein hat das Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen nicht unterzeichnet. **GRETA ermutigt die liechtensteinischen Behörden, das Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, da dies zur Prävention des Menschenhandels zum Zweck der Entnahme von Organen beitragen würde.**

f. Massnahmen an den Grenzen zur Verhinderung des Menschenhandels (Art. 7)

90. Wie in Ziff. 13 erwähnt, wird die Ost- und Nordgrenze zu Österreich auf der Grundlage des Zollvertrags durch den Schweizerischen Grenzwachtkorps bewacht, und es werden die gleichen Massnahmen wie an den Schweizer Grenzen angewendet. Es gibt keine besonderen Grenzmassnahmen der liechtensteinischen Behörden gegen den Menschenhandel.

91. Die liechtensteinischen Botschaften im Ausland stellen keine Visa für Angehörige von Drittstaaten aus, sondern Visa werden in erster Linie von den schweizerischen Botschaften oder, in bestimmten Ländern, von den Botschaften Österreichs, Ungarns oder Litauens ausgestellt. Sollte es konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass eine Person nach der Einreise nach Liechtenstein Opfer von Menschenschmuggel oder Menschenhandel werden könnte, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein oder die Einreise mit einem Visum verweigert werden kann. Es gibt keine Massnahmen, um über Konsulate und Botschaften Informationen über die legale Einreise und den legalen Aufenthalt in Liechtenstein oder über mögliche Risiken von Menschenhandel zu verbreiten.

g. Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität, Sicherheit und Integrität von Reise- und Identitätsdokumenten (Art. 8)

92. Liechtenstein folgt den Empfehlungen von ICAO DOC 9303 und der Europäischen Kommission bezüglich der Standards für Qualität, Sicherheit und Interoperabilität von Reisedokumenten. Liechtenstein nimmt auch an den entsprechenden Ausschüssen teil und erfüllt die Anforderungen der Schengen-Partnerstaaten in Bezug auf technische Interoperabilität und Sicherheit. Besondere Sicherheitsmassnahmen bestehen bei der Personalisierung von Reisedokumenten und den technischen Personalisierungssystemen. Die Blankodokumente werden in verschiedenen sicheren Einrichtungen aufbewahrt. Personen, die mit der Personalisierung von Dokumenten betraut sind oder mit Personalisierungssystemen arbeiten, müssen bestimmte polizeiliche Sicherheitskontrollen bestehen. Es sind keine Fälle bekannt, in denen liechtensteinische Blankopässe verloren gegangen sind oder gestohlen wurden. Ferner sind keine Fälschungen von liechtensteinischen Pässen bekannt.

3. Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer von Menschenhandel

a. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel (Art. 10)

93. Art. 10 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, Massnahmen zur Identifizierung als Opfer zu ergreifen. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsparteien ihre zuständigen Behörden mit Personen ausstatten, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie für die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer, einschliesslich Kinder, geschult und qualifiziert sind. Die Identifizierung einer Person als Opfer des Menschenhandels ist ein Prozess, der Zeit in Anspruch nimmt; daher sieht das Übereinkommen die Rechte potenzieller Opfer vor, indem festgelegt wird, dass eine Person nicht aus dem Land entfernt werden darf, wenn die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass sie Opfer von Menschenhandel ist, bis der Identifizierungsprozess abgeschlossen ist, und dass sie die nach dem Übereinkommen erforderliche Unterstützung erhalten muss.

94. Wie in Ziff. 18 erwähnt, verabschiedete die liechtensteinische Regierung im Jahr 2007 einen Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels, der zuletzt 2017 durch einen Regierungsbeschluss aktualisiert wurde. Der Leitfaden enthält Bestimmungen über die Identifizierung, die Bereitstellung von Informationen für die Opfer, die Erholungs- und Bedenkzeit, befristete Aufenthaltsgenehmigungen, die Rechte der Opfer in Strafverfahren, einschliesslich des Schutzes und der Anwendung des Grundsatzes der Straffreiheit, sowie über Unterstützungsdienste und Rückkehr- und Wiedereingliederungsvorkehrungen. Der Leitfaden definiert die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Behörden und Unterstützungsdiensterbringern und legt die Verfahren fest, die bei der Aufdeckung mutmasslicher Opfer von Menschenhandel zu befolgen sind. Damit erfüllt der Leitfaden die Rolle eines Nationalen Überweisungsmechanismus (National Referral Mechanism, NRM). Die zuständigen Behörden und Unterstützungsdiensterbringer sind die Opferhilfestelle, das Ausländer- und Passamt, die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft, das Frauenhaus und die schweizerische Nichtregierungsorganisation FIZ. Das Amt für Soziale Dienste und die Nichtregierungsorganisation Infra, die Frauen unterstützt und informiert, werden im Leitfaden ebenfalls als beteiligte Institutionen erwähnt. Der Leitfaden sieht eine herausragende Rolle für das FIZ, neben den liechtensteinischen Behörden, bei der Erbringung der verschiedenen Unterstützungsleistungen für mutmassliche Opfer von Menschenhandel vor. Dem Leitfaden ist eine Checkliste mit Indikatoren beigelegt, die bei der Identifizierung von Opfern verwendet werden sollen.

95. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden sind die Landespolizei, das Ausländer- und Passamt und die Staatsanwaltschaft für die Problematik des Menschenhandels sensibilisiert. Die Landespolizei informiert das Ausländer- und Passamt, die Opferhilfestelle und das FIZ so früh wie möglich über jedes mutmassliche Opfer von Menschenhandel.

96. Nach § 53 der Strafprozessordnung (StPO) sind alle Behörden verpflichtet, die Landespolizei oder die Staatsanwaltschaft zu informieren, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Verbrechen begangen wurde, das von Amts wegen verfolgt werden muss. Gemäss Art. 20 des Ärztegesetzes müssen Ärzte eine Straftat beim Amt für Gesundheit melden, das wiederum verpflichtet ist, dies der Landespolizei oder der Staatsanwaltschaft aufgrund der oben genannten Bestimmung der StPO zu melden. Sozialarbeiter fallen nicht unter eine solche Meldepflicht.

97. GRETA wurde darüber informiert, dass ein mutmassliches Opfer von Menschenhandel, wenn es sich an die Opferhilfestelle wendet oder an diese verwiesen wird, grundsätzlich wie ein Opfer behandelt wird und angemessene Unterstützung erhält, auch vom Amt für Soziale Dienste, es sei denn, seine Behauptung, ein Opfer zu sein, ist offensichtlich unbegründet. Die Landespolizei und die Staatsanwaltschaft treffen die endgültige Entscheidung über den Status als Opfer von Menschenhandel auf der Grundlage der Checkliste der Indikatoren und der Ergebnisse der Untersuchung. Das Merkblatt für Nachtclubtänzerinnen (siehe Ziff. 67)

enthält eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse einer Kontaktstelle bei der Landespolizei, aber es gibt keine gesonderte Hotline für mutmassliche Opfer von Menschenhandel.

98. Im Zeitraum 2012-2017 wurden vier Fälle mit insgesamt elf mutmasslichen Opfern des Menschenhandels von der Landespolizei untersucht, aber diese fand keine ausreichenden Beweise für Menschenhandel, und keines der mutmasslichen Opfer wurde formell als Opfer des Menschenhandels identifiziert. Nur zwei von ihnen erhielten Unterstützung vom FIZ, während die anderen das Land verliessen. GRETA weist auf die zentrale Rolle der Polizei bei der Opferidentifizierung hin, die davon abhängt, ob ausreichende Beweise für ein Strafverfahren vorliegen. Gleichzeitig kann das Fehlen einer formellen Rolle der Zivilgesellschaft als erste Anlaufstelle für mögliche Opfer dazu führen, dass Personen, die Angst vor den Behörden haben (z.B. aufgrund eines irregulären Migrationsstatus), davon abgehalten werden, Hilfe zu suchen.

99. Asylsuchende werden vom Ausländer- und Passamt befragt, und bei Verdacht auf Menschenhandel muss das Ausländer- und Passamt unverzüglich die Landespolizei informieren. Zum Zeitpunkt des Besuchs von GRETA hatte das Ausländer- und Passamt keine Fälle von Asylsuchenden gemeldet, die mutmasslich Opfer von Menschenhandel waren. Das Aufnahmезentrum für Asylsuchende verfügt über 160 Plätze, aber nur 180 Stellenprozent (aufgeteilt in eine Vollzeitstelle, sechs Teilzeitstellen und eine Ausbildungsstelle). Angesichts des niedrigen Verhältnisses zwischen Personal und Asylsuchenden besteht für das Personal keine Möglichkeit, mit den Asylsuchenden in eingehende Gespräche einzutreten, die die Entdeckung von Opfern des Menschenhandels unter den Asylsuchenden erleichtern könnten. Ferner haben die Mitarbeiter keine Ausbildung zum Thema Menschenhandel erhalten (siehe Empfehlung in Ziff. 58).

100. Ein mutmassliches Opfer von Menschenhandel wurde kurz vor dem Besuch von GRETA im Aufnahmезentrum für Asylsuchende entdeckt, nämlich eine nigerianische Frau, die in Liechtenstein Asyl beantragt hatte. Sie galt als «Dublin»-Fall gemäss der Dublin-III-Verordnung,²⁰ aber aufgrund eines Fehlers bezüglich des Datums ihrer Fingerabdruckabnahme entschied das Verwaltungsgericht in erster Instanz, dass ihr Fall von Liechtenstein geprüft werden sollte, und die nächste Asylanhörug wurde für den 25. Juni 2019 angesetzt. Die Frau wurde von einem Rechtsanwalt aus einem Pool von Asylanwälten unterstützt. Parallel dazu fanden Mitarbeiter des von der Flüchtlingshilfe betriebenen Asylaufnahmезentrums Indikatoren für Menschenhandel und konsultierten das FIZ, das zum Schluss kam, dass die Frau ein Opfer von Menschenhandel sei und dringend eine spezialisierte Therapie, medizinische Unterstützung, Unterkunft und psychosoziale Beratung benötigte. Auf Initiative der Flüchtlingshilfe wurde die Frau in das Frauenhaus überwiesen, wo sie als mutmassliches Opfer häuslicher Gewalt psychologisch betreut wurde. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wurden Vorbereitungen getroffen, um die Frau und ihr Kind in eine selbstständige Wohnung mit Unterstützung zu überweisen. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden hatte die Ausbeutung der Frau bereits vor mehr als sieben Jahren stattgefunden, also lange vor ihrer Ankunft in Liechtenstein, weshalb sie von den Behörden zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Opfer von Menschenhandel betrachtet wird.

101. **GRETA begrüsst zwar die Verabschiedung des Leitfadens zur Bekämpfung des Menschenhandels, fordert aber die liechtensteinischen Behörden auf, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels als solche identifiziert werden und die im Übereinkommen enthaltenen Unterstützungs- und Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen können, insbesondere durch**

- **die Trennung der formellen Identifizierung der Opfer von Menschenhandel von der strafrechtlichen Untersuchung und der Zusammenarbeit des mutmasslichen Opfers;**
- **Förderung der stellenübergreifenden Beteiligung an der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels durch die Verleihung einer formellen Rolle im Identifizierungsprozess an Akteure an vorderster Front wie Nichtregierungsorganisationen, Arbeitsinspektoren,**

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Sozialarbeiter, Gesundheitspersonal und andere Stellen, die mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen können;

- **Verstärkung der Anstrengungen zur proaktiven Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskräften, insbesondere in Risikosektoren wie Unterhaltung, Landwirtschaft und persönliche Altenpflege durch Einbeziehung von Arbeitsinspektoren und Gewerkschaften;**
- **Bereitstellung ausreichender Personalressourcen für das Asylaufnahmезentrum sowie Ausbildung des Personals, um die Identifizierung mutmasslicher Opfer von Menschenhandel unter Asylsuchenden zu ermöglichen.**

b. Unterstützung der Opfer (Art. 12)

102. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, Massnahmen zu ergreifen, um die Opfer bei ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Opfer nach Schutz und Sicherheit und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen und anderen Organisationen, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen. Diese Unterstützung muss in beiderseitigem Einverständnis und auf der Grundlage fundierter Information erbracht werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer Lage, in der sie Schutz benötigen, sowie von Kindern, und sie darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängig gemacht werden, als Zeuge aufzutreten (Art. 12). Die Bestimmungen des Übereinkommens über befristete Aufenthaltsgenehmigungen (Art. 14) und über die Rechte von Opfern des Menschenhandels, die Kinder sind (Art. 12 Abs. 7), weisen ebenso auf die Notwendigkeit hin, die Bedürfnisse der Opfer zu berücksichtigen. Das Übereinkommen legt auch fest, dass die Unterstützung für Opfer von Menschenhandel eine angemessene und sichere Unterkunft umfassen muss.

103. Unterstützung für Opfer von Straftaten, einschliesslich Menschenhandel, wird durch das Opferhilfegesetz geregelt. Darüber hinaus sieht der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels vor, dass die Opfer von Menschenhandel Beratung und Betreuung erhalten müssen. Alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel haben unabhängig von ihrem Migrationsstatus oder Herkunftsland Anspruch auf die gleichen Unterstützungsmassnahmen. Die Unterstützungsmassnahmen werden aus dem allgemeinen Budget der Opferhilfestelle finanziert, einschliesslich Ausgaben wie Rückführungsflüge für Opfer.

104. Theoretisch kommen nur in Liechtenstein ausgebeutete Personen für Unterstützungsmassnahmen in Frage, aber die Behörden erklärten GRETA, dass in der Praxis Opfer, die im Ausland durch Menschenhandel ausgebeutet wurden, zumindest von einer kostenlosen Beratung durch die Opferhilfestelle profitieren würden, und dass mit Unterstützung der Flüchtlingshilfe oder des Frauenhauses versucht werde, Lösungen für die Opfer zu finden.

105. Das Amt für Soziale Dienste (ASD) sichert den Lebensunterhalt und den Zugang zu medizinischer Notfallversorgung für die Opfer. Damit ein Opfer Anspruch auf medizinische Unterstützung hat, muss es sich auf eine Straftat berufen können, die zur Notwendigkeit einer solchen Unterstützung geführt hat. Übersetzungs- und Dolmetscherdienste werden von der Opferhilfestelle, von der Landespolizei oder von der Staatsanwaltschaft bereitgestellt.

106. Wie in Ziff. 28 erwähnt, arbeiten die liechtensteinischen Behörden mit der schweizerischen Nichtregierungsorganisation FIZ bei der Bereitstellung von Unterstützungsmassnahmen für alle in Liechtenstein entdeckten Opfer von Menschenhandel zusammen. Die liechtensteinischen Behörden bezahlen die FIZ für diese Leistungen auf Einzelfallbasis. Die in Zusammenarbeit und in Absprache mit der liechtensteinischen Opferhilfestelle erbrachten Dienstleistungen umfassen Beratung und Information nach dem Opferhilfegesetz; Krisenintervention und psychosoziale Beratung und Unterstützung für traumatisierte Personen; sichere Unterkunft; Vermittlung von Kontakten mit Behörden, Rechtsanwälten, Ärzten und Therapeuten; sowie

Unterstützung bei Strafverfahren und Teilnahme an Verfahren. So wurden zum Beispiel zwei mutmassliche thailändische männliche Opfer des Menschenhandels an die Opferhilfestelle überwiesen, die sie wiederum ans FIZ in Zürich überwies.²¹ Die Opferhilfestelle stellt die Bezahlung der vom FIZ erbrachten Leistungen sicher.

107. In Liechtenstein gibt es keine spezialisierten Unterkünfte für Opfer von Menschenhandel, aber das Frauenhaus für Opfer von häuslicher Gewalt hat in der Vergangenheit mutmasslichen Opfern von Menschenhandel Unterkunft gewährt. Mutmassliche Opfer von Menschenhandel, die in Liechtenstein entdeckt wurden, können für einige Tage im Frauenhaus untergebracht werden, sollten aber zur spezialisierten Unterstützung ans FIZ in Zürich überwiesen werden.

108. Nach Angaben der Behörden können Unterkünfte für männliche Opfer von Fall zu Fall zur Verfügung gestellt werden. Die bereits erwähnten zwei thailändischen mutmasslichen männlichen Opfer übernachteten eine Nacht im Frauenhaus, bevor sie ins FIZ umzogen.

109. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels, die der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit unterstehen, einschliesslich Asylsuchende und Personen, die im Ausland ausgebeutet, aber in Liechtenstein identifiziert wurden, die Unterstützungsmassnahmen nach Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens in Anspruch nehmen können.**

110. Zwar begrüsst GRETA ferner die mit dem FIZ getroffenen Vereinbarungen zur Unterstützung von Opfern des Menschenhandels auf Einzelfallbasis, ist jedoch der Ansicht, **dass die liechtensteinischen Behörden sicherstellen sollten, dass angemessene finanzielle und personelle Ressourcen in Liechtenstein zur Verfügung gestellt werden, damit alle mutmasslichen und identifizierten Opfer des Menschenhandels die in Art. 12 des Übereinkommens vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen in Anspruch nehmen können.**

c. Identifizierung und Unterstützung der Opfer des Kinderhandels (Art. 10 und 12)

111. Der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels (siehe Ziff. 18) enthält keine spezifischen Verfahren oder Garantien für mutmassliche Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind.

112. Im Oktober 2015 hat der Runde Tisch Menschenhandel in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste ein Flussdiagramm für das Eingreifen der Landespolizei bei der Identifizierung von bettelnden Kindern erstellt, das die jeweiligen Zuständigkeiten der Landespolizei, des Amtes für Soziale Dienste, des Landgerichts, der Opferhilfestelle und der liechtensteinischen Botschaft in Bern definiert. Das Flussdiagramm umfasst Verfahren, Zuständigkeiten, Finanzierung der anfallenden Kosten, z.B. für Unterkunft, Dolmetscherkosten, medizinische Versorgung, sowie rechtliche Komponenten. Das Flussdiagramm wurde entwickelt, nachdem 2015 ein rumänisches Kind entdeckt wurde, das in Bettelerei involviert war und als mögliches Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelerei angesehen wurde. Die Staatsanwaltschaft beschloss jedoch, das Verfahren einzustellen, da die Landespolizei nicht ausreichende Beweise für Menschenhandel sammeln konnte. Das Flussdiagramm wurde den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt, allerdings wurden seit 2015 keine bettelnden Kinder mehr entdeckt. GRETA stellt fest, dass gemäss den in Ziff. 11 erwähnten Statistiken ein rumänisches Kind von den liechtensteinischen Behörden als mutmassliches Opfer von Menschenhandel registriert wurde. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden wurde der Fall untersucht, woraufhin man zum Schluss kam, dass keine Straftat begangen wurde und somit kein Grund bestand, das Kind in staatliche Obhut in Liechtenstein zu nehmen. Das Kind verliess daraufhin das Land.

113. Das Amt für Soziale Dienste ist die zuständige Behörde für den Schutz des Kindeswohls und untersucht alle gemeldeten Bedrohungen des Kindeswohls. Gemäss Art. 1 Bst. g des Kinder- und Jugendgesetzes wäre das Amt auch für Kinder mit irregulärem Migrationsstatus zuständig, die in Liechtenstein entdeckt werden. Sollte ein Fall von Kinderhandel vorliegen, würde das Amt für Soziale Dienste eine geeignete Unterkunft für das Kind

²¹ <https://www.fiz-info.ch/en/Welcome>

bereitstellen. Je nach den Umständen würde das Kind durch den Verein für Betreutes Wohnen, dessen Betreuer die untergebrachten Kinder unterstützen, in einer Pflegefamilie oder einer sozialen Wohneinrichtung platziert. Der Zugang des Kindes zu medizinischer Versorgung würde ebenfalls sichergestellt, und das Amt für Soziale Dienste zusammen mit dem Schulamt würden den Zugang zur Bildung sicherstellen. Zur Information und Beratung von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen, mit denen eine (ausreichende) Verständigung sonst nicht möglich ist, werden in der Regel Dolmetscher eingesetzt. Im Falle eines Gerichtsverfahrens würde dem Kind ein Rechtsbeistand zugewiesen, der die rechtlichen Interessen des Kindes vertritt.

114. Bei Bedarf ordnet das Gericht die Übertragung des Sorgerechts für ein Kind an die Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste an, und aus deren Mitarbeitenden wird unverzüglich ein Vormund bestellt. Die mit der Obsorge betrauten Mitarbeitenden verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie und haben langjährige Berufserfahrung, so dass die Kompetenzanforderungen erfüllt sind.

115. Das Ausländer- und Passamt ist für die Altersbestimmung von jungen Asylsuchenden zuständig. Liechtenstein hat einen Experten für die Altersbestimmung beauftragt, der in der Region Vorarlberg in Österreich ansässig ist. Die Altersbestimmung basiert auf einer forensisch-anthropologischen Untersuchung und Körperaufnahmen, Röntgenaufnahmen der Hand/des Handgelenks und des Schlüsselbeins sowie einer Zahnanalyse. GRETA stellt fest, dass diese Methode der Altersbestimmung psychologische, kognitive und verhaltensbezogene Faktoren nicht berücksichtigt. **GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, die Verfahren zur Feststellung des Alters zu überprüfen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes wirksam geschützt wird, sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen.**²²

116. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, Schritte zu unternehmen, um die Identifizierung der Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, und ihre Überweisung an spezialisierte Unterstützungsdienste zu verbessern, insbesondere durch**

- **die Entwicklung eines Verfahrens zur Identifizierung von Kindern aufbauend auf der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Institutionen, das der Situation und den spezifischen Bedürfnissen der Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, Rechnung trägt, die Beiträge von Kinderschutzfachpersonen berücksichtigt und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt;**
- **den Ausbau von Kapazitäten für die Akteure (Polizei, Nichtregierungsorganisationen, Kinderschutzbehörden, Ausländer- und Passamt, Sozialarbeiter) sowie Leitlinien zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, die Kinder sind, für verschiedene Zwecke, einschliesslich der Ausbeutung der Bettelei sowie zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.**

d. Schutz des Privatlebens (Art. 11)

117. In Übereinstimmung mit den Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen in Liechtenstein werden den Medien keine Informationen über Namen oder persönliche Daten von Opfern zur Verfügung gestellt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Mediengesetzes müssen die Inhalte der Medien den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Persönlichkeit und der Kinder entsprechen.

e. Erholungs- und Bedenkzeit (Art. 13)

118. Da Opfer von Menschenhandel nach dem Trauma, das sie erlebt haben, äusserst verletzlich sind, verpflichtet Art. 13 des Übereinkommens die Vertragsparteien, in ihrem internen Recht eine Erholungs- und

²² Allgemeine Bemerkung Nr. 6 Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder ausserhalb ihres Herkunftslandes, Ausschuss für die Rechte des Kindes, neununddreissigste Sitzung, 17. Mai – 3. Juni 2005.

Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen einzuräumen. Die Erholungs- und Bedenkzeit an sich ist nicht von der Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden abhängig und sollte nicht mit der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens verwechselt werden. Gemäss dem Übereinkommen sollte die Erholungs- und Bedenkzeit eingeräumt werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer von Menschenhandel handelt, d.h. bevor das Identifizierungsverfahren abgeschlossen ist. Während dieses Zeitraums müssen die Vertragsparteien der betroffenen Person den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet gestatten, und aufenthaltsbeendende Massnahmen dürfen nicht vollstreckt werden.

119. Der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht vor, dass den Opfern von Menschenhandel vom Ausländer- und Passamt eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen einzuräumen ist. Gegebenenfalls stellt dieses Amt eine schriftliche Bestätigung aus, wonach sich die Opfer während der Erholungs- und Bedenkzeit rechtmässig in Liechtenstein aufhalten (allerdings halten sich die Opfer während dieser Zeit mit grösserer Wahrscheinlichkeit bei der FIZ in Zürich auf).

120. Wie in Ziff. 95 erwähnt, benachrichtigt die Landespolizei das Ausländer- und Passamt so früh wie möglich über mutmassliche Opfer des Menschenhandels und beantragt die entsprechenden Massnahmen unter dem Ausländergesetz. In der Praxis wird auch ein Antrag des FIZ im Namen eines mutmasslichen Opfers akzeptiert. Das Ausländer- und Passamt prüft den Antrag und gewährt der betroffenen Person schriftlich eine Bedenkzeit. Die betroffene Person wird gebeten, dem Ausländer- und Passamt spätestens am Ende der Erholungs- und Bedenkzeit mitzuteilen, ob sie sich bereit erklärt hat, an den strafrechtlichen Ermittlungen mitzuwirken, auf einer anderen Grundlage eine Aufenthaltsbewilligung beantragen möchte oder beabsichtigt, Liechtenstein zu verlassen. Sowohl EU/EWR-Staatsangehörige als auch Drittstaatsangehörige haben Anspruch auf eine Erholungs- und Bedenkzeit.

121. GRETA wurde darüber informiert, dass nur eines der elf mutmasslichen Opfer von Menschenhandel (ein Thailänder) einen Antrag gestellt hatte und ihm eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde.

122. GRETA ist besorgt darüber, dass aufgrund des Fehlens eines ausdrücklichen Rechtsrahmens bezüglich der Erholungs- und Bedenkzeit mutmassliche Opfer von Menschenhandel Gefahr laufen, abgeschoben zu werden, wenn sie nicht mit der Polizei zusammenarbeiten und nicht die erforderliche Zeit erhalten, um sich von dem erlebten Trauma zu erholen und eine informierte Entscheidung über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Behörden zu treffen. Die Erholungs- und Bedenkzeit sollte gewährt werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer von Menschenhandel handelt, d.h. bevor das Identifizierungsverfahren abgeschlossen ist.

123. Mit der Feststellung, dass das innerstaatliche Recht mit den internationalen Verpflichtungen in Einklang gebracht werden muss, fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, im innerstaatlichen Recht eine Erholungs- und Bedenkzeit vorzusehen und in Übereinstimmung mit Art. 13 des Übereinkommens sicherzustellen, dass allen möglichen ausländischen Opfern des Menschenhandels eine solche Frist und alle in Art. 12 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen während dieser Zeit angeboten werden.

f. Aufenthaltsbewilligung (Art. 14)

124. Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens sieht zwei Grundlagen vor, auf denen verlängerbare Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel erteilt werden können: auf der Grundlage ihrer persönlichen Situation und/oder ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren.

125. In Liechtenstein können Opfer oder Zeugen einer Straftat wie des Menschenhandels während der Ermittlungen und des Strafverfahrens auf der Grundlage von Art. 25 des Ausländergesetzes eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann bis zu einem Jahr erteilt werden; sie

kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn ein «ausserordentliches Bedürfnis» nachgewiesen wird (Art. 25). Es gibt keine klare Definition eines «ausserordentlichen Bedürfnisses» in Fällen von Opfern oder Zeugen von Straftaten, aber nach Ansicht der liechtensteinischen Behörden wäre die Schwelle für die Feststellung eines ausserordentlichen Bedürfnisses niedrig. Ferner ist es auf der Grundlage von Art. 26 des Ausländergesetzes möglich, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn ein begründeter Aufenthaltswitz vorliegt. Diese Art der Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für jeweils ein Jahr erteilt und kann verlängert werden, wenn kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.

126. Ferner kann unter bestimmten Voraussetzungen in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (Art. 21 des Ausländergesetzes in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern). Voraussetzungen sind a) das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage (ausgenommen wirtschaftliche Not), b) die Chancen auf eine möglichst nachhaltige Integration und c) die Respektierung der Rechtsordnung.

127. Für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen ist das Ausländer- und Passamt zuständig. Die Opferhilfestelle kann dem Ausländer- und Passamt mitteilen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Opfer eine Aufenthaltsbewilligung benötigt.

128. Keinem mutmasslichen Opfer des Menschenhandels wurde in Liechtenstein eine Aufenthaltsbewilligung irgendwelcher Art erteilt.

129. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden die rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Opfer des Menschenhandels voll ausschöpfen sollten und dabei sicherstellen sollten, dass die Opfer systematisch über diese Möglichkeiten informiert werden. Angestellte des Ausländer- und Passamts sollten diesbezüglich klare Weisungen erhalten.**

g. Entschädigung und Rechtsschutz (Art. 15)

130. Art. 15 des Übereinkommens legt die Verpflichtung der Vertragsparteien fest, in ihrem internen Recht das Recht der Opfer des Menschenhandels auf anwaltlichen Beistand und auf unentgeltlichen Rechtsbeistand vorzusehen. Die Vertragsparteien müssen auch das Recht der Opfer des Menschenhandels auf Entschädigung durch die Täter vorsehen sowie gesetzgeberische oder andere Massnahmen treffen, um die Entschädigung der Opfer durch den Staat zu gewährleisten. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz für Massnahmen gegen Menschenhandel beinhaltet die wirksame Verfolgung der Menschenhändler, mit einem Schwerpunkt auf dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für das Opfer. Ferner legt Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens fest, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu Informationen über die in Betracht kommenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer für sie verständlichen Sprache haben müssen.

131. Die Opferhilfestelle kann auf eigenen Kosten einen Mitarbeiter des Amtes für Justiz ersuchen, den Opfern Rechtsbeistand zu leisten, und bei Bedarf kann ein privater Rechtsanwalt beigezogen werden. Die Opferhilfestelle übernimmt die Kosten für eine bis zu vierstündige erste Rechtsberatung. Darüber hinaus kann das Landgericht (erstinstanzliches Gericht) auf Antrag eines Opfers und abhängig vom Einkommen des Opfers entscheiden, einen Rechtsanwalt zur Vertretung des Opfers bei Gerichtsverhandlungen zu bestellen.

132. Opfer können vom Täter Schadenersatz verlangen, entweder in einem Strafverfahren oder in einem separaten Zivilverfahren. Ansprüche auf Schadenersatz können für Vermögensschäden (z.B. Lohnausfall durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Verletzungen durch den Täter) sowie ideelle Schäden (z.B. Schmerzen und Leiden) geltend gemacht werden.

133. In Fällen, in denen der Täter keinen Schadenersatz zahlen kann, sei es aufgrund der persönlichen Umstände des Täters oder weil der Täter unbekannt ist, können Opfer von Straftaten, die in ihrer körperlichen,

sexuellen, oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind, nach Art. 18 des Opferhilfegesetzes²³ in Verbindung mit § 1325 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) Schadenersatz durch den Staat beantragen, insofern die Straftat in Liechtenstein begangen worden ist.²⁴ Über Anträge auf Schadenersatz durch den Staat entscheidet die Gesamtregierung.²⁵ Schadenersatz wird aus dem Budget der Opferhilfestelle bezahlt. Die Opferhilfestelle würde das Opfer bei der Vorbereitung eines zivilrechtlichen Entschädigungsantrags oder eines Anspruchs auf Schadenersatz durch den Staat unterstützen.

134. Es wurde noch keinerlei Entschädigung an Opfer des Menschenhandels in Liechtenstein gezahlt, da es weder formell identifizierte Opfer noch verurteilte Täter gegeben hat.

135. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Massnahmen ergreifen sollten, um den Opfern des Menschenhandels den Zugang zu Entschädigung zu erleichtern und zu gewährleisten und insbesondere**

- sicherzustellen, dass die Opfer von Menschenhandel systematisch und frühzeitig, in einer für sie verständlichen Sprache, über den Anspruch auf Entschädigung durch den Täter und über die anwendbaren Verfahren informiert werden;
- es den Opfern von Menschenhandel zu ermöglichen, ihr Recht auf Entschädigung auszuüben, indem ihnen wirksamer Zugang zu Rechtsbeistand gewährleistet wird und indem die Frage der Opferentschädigung in die Ausbildungen für Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter aufgenommen wird;
- sicherzustellen, dass Opfer über die Möglichkeit informiert werden, eine staatliche Entschädigung zu beantragen, wenn eine Entschädigung durch den Täter nicht möglich ist, und es ihnen wirksam ermöglicht wird, diese Entschädigung zu erhalten.

h. Repatriierung und Rückführung der Opfer (Art. 16)

136. Art. 16 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, Repatriierungsprogramme einzurichten, die darauf abzielen zu verhindern, das Opfer erneut zu Opfer werden, und die die einschlägigen nationalen oder internationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen einbeziehen. Ferner haben die Vertragsparteien Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiedereingliederung der Opfer in die Gesellschaft des Staates, in den die Rückführung erfolgt, zu fördern. Die Vertragsparteien müssen den Opfern des Menschenhandels auch Kontaktinformationen oder Strukturen zur Verfügung stellen, die ihnen im Land, in das sie zurückgeführt werden, Unterstützung leisten, etwa Strafverfolgungsbehörden, nichtstaatliche Organisationen, Angehörige juristischer Berufe sowie Sozialhilfebehörden. Die Rückführung der Opfer von Menschenhandel erfolgt vorzugsweise freiwillig und muss unter gebührender Berücksichtigung der Rechte, der Sicherheit und der Würde der Person und des Standes jeglichen Gerichtsverfahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer von Menschenhandel ist, erfolgen. Darüber hinaus darf ein Opfer nicht rückgeführt werden, wenn ein solches Vorgehen gegen die in Art. 40 Abs. 4 des Übereinkommens anerkannte Verpflichtung des Staates zum internationalen Schutz verstossen würde.

137. Die Opferhilfestelle hat den Auftrag, Opfer im Falle der Rückführung zu unterstützen. Zum Beispiel bezahlte die Opferhilfestelle die Rückflüge von zwei mutmasslichen Opfern von Menschenhandel nach Thailand, nachdem sie eine gewisse Zeit beim FIZ in Zürich verbracht hatten.

138. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden prüft die Landespolizei bei der Verfügung einer Ausweisung, ob rechtliche Hindernisse für eine Ausweisung bestehen. Gemäss dem Grundsatz der

²³ darunter u.a. in Fällen sexueller Übergriffe, die psychische Schäden und traumatischen Stress nach sich ziehen, in Fällen schwerer Körperverletzung, die einen langen Heilungsprozess und/oder dauerhafte, schwere körperliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen, und in Fällen massiver, lang andauernder häuslicher Gewalt

²⁴ gemäss Art. 3 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes

²⁵ Entscheid durch alle fünf Mitglieder der Regierung

Nichtzurückweisung wird niemand in ein Land abgeschoben, in dem Leben, Leib oder Freiheit der Person gefährdet sind oder in dem die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe besteht. Diesbezügliche Abklärungen werden vorgenommen (bei Bedarf mit Hilfe der Schweizer Behörden, die über mehr länderspezifische Informationen verfügen). Abgesehen davon gibt es in der Regel keine besondere Zusammenarbeit mit dem Land, in das die Person rückgeführt werden soll, so dass die Risiken des Menschenhandels nicht bewertet werden. Nur in Fällen, in denen die Person das Land nicht freiwillig verlässt, werden die Varianten der begleiteten Rückführung und des Empfangs durch die Behörden des Staates, in den die Person zurückgeführt werden soll, in Betracht gezogen. Es hat Fälle von Asylsuchenden gegeben, die aufgrund der Situation im Herkunftsland nicht zurückkehren konnten. Jede erzwungene Rückführung würde vom Ausländer- und Passamt verordnet und von der Landespolizei durchgeführt. GRETA wurde darüber informiert, dass 2017 nur eine Person zwangsweise zurückgeführt wurde, während 47 abgelehnte Asylsuchende freiwillig das Land verliessen.

139. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden würden im Falle einer Rückführung eines Kindes in sein Herkunftsland die Vorkehrungen für eine sichere Rückführung und Übergabe des Kindes mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes vereinbart.

140. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden**

- **sicherstellen sollten, dass die Rückführung der Opfer von Menschenhandel unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte, ihrer Sicherheit und ihrer Würde erfolgt. Im Falle von Kindern sollte keine Rückführung durchgeführt werden, bevor eine gründliche Beurteilung des Wohles des Kindes durchgeführt wird und Vorkehrungen für die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen bei der Ankunft im Aufnahmeland getroffen werden;**
- **eine entsprechende internationale Zusammenarbeit aufbauen sollten, um eine angemessene Risikobewertung sicherzustellen, auch im Hinblick auf die Gefahr, dass Opfer erneut zu Opfern des Menschenhandels werden, und um eine sichere Rückkehr und die wirksame Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels zu gewährleisten;**
- **die Einhaltung der Verpflichtung zur Nichtzurückweisung nach Art. 40 Abs. 4 des Übereinkommens sicherstellen sollten;**
- **in Bezug auf Opfer von Menschenhandel unter Asylsuchenden die Richtlinien des UNHCR von 2006 über die Anwendung der Flüchtlingskonvention auf Opfer von Menschenhandel und deren möglichen Anspruch auf Asyl anzuwenden, wenn über Asylanträge von Personen entschieden wird, die in Gefahr sind, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden oder anderweitig verfolgt zu werden, wenn sie gezwungen werden, in ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat zurückzukehren.²⁶**

4. Materielles Strafrecht, Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

a. Materielles Strafrecht (Art. 18, 23, 24 und 25)

141. Nach Art. 18 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, die vorsätzliche Begehung von Menschenhandel als Straftat zu umschreiben. Darüber hinaus müssen die Fälschung von Reise- oder Identitätsdokumenten, das Beseitigen, Unterdrücken oder Zerstören solcher Dokumente sowie ihre Beschaffung oder Bereitstellung als Straftaten umschrieben werden, wenn sie vorsätzlich und zum Zweck der Ermöglichung des Menschenhandels begangen werden (Art. 20).

²⁶ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung von Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP.06/07, 7. April 2006.

142. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut von § 104a Abs. 3 StGB wird das Verbrechen des Menschenhandels, wenn keine erschwerenden Umstände vorliegen, mit einer Freiheitsstrafe von lediglich bis zu drei Jahren bestraft. Wie in Ziff. 42 festgehalten, werden nach Änderungen dieser Bestimmung, die im Oktober 2019 in Kraft treten sollen, die Höchststrafen für Menschenhandel auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht (zehn Jahre bei Vorliegen erschwerender Umstände).

143. Zu den derzeit in § 104a Abs. 4 StGB aufgeführten erschwerenden Umständen gehören der Menschenhandel mit unmündigen Personen (d.h. mit Kindern unter 14 Jahren), der Menschenhandel im Rahmen einer kriminellen Vereinigung sowie die Begehung der Tat unter Anwendung schwerer Gewalt oder so, dass durch die Tat das Leben der unmündigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird. Wenn ein Beamter eine Straftat in seiner amtlichen Eigenschaft begeht, ist die Straftat zudem nach § 302 StGB («Missbrauch der Amtsgewalt») strafbar.²⁷ Ferner sieht § 33 StGB auf jede Straftat anwendbare Erschwerungsgründe vor.²⁸ Gemäss den Änderungen, die am 1. Oktober 2019 in Kraft treten, wird der Menschenhandel mit Kindern (d.h. alle Personen unter 18 Jahren) mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

144. Wie in Ziff. 43 angemerkt, werden Sklaverei und Sklavenhandel nach § 104 StGB separat unter Strafe gestellt. § 104 StGB lautet wie folgt: «1) Wer Sklavenhandel treibt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen. 2) Ebenso ist zu bestrafen, wer bewirkt, dass ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder dass sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavereiähnliche Lage begibt.»²⁹

145. § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) ist ebenfalls relevant zur Bekämpfung des Menschenhandels. Er lautet wie folgt: «1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution ergeben sein, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmässig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen; 2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Prostitution treibe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.»³⁰ GRETA stellt fest, dass es offenbar eine gewisse Überschneidung zwischen den §§ 104a und 217 StGB gibt. Nach Aussage eines Mitglieds der Staatenanwaltschaft, mit dem sich GRETA während des Besuchs traf, gibt es keine praktischen Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen diesen beiden Bestimmungen.

²⁷ «Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnisse, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.»

²⁸ «Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter:

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;
4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;
5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat;
8. die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen hat;
9. eine strafbare Handlung in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem anderen begangen hat.»

²⁹ § 104 StGB

³⁰ § 217 StGB

146. Die Zwangsehe ist eine eigenständige Straftat nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. Illegale Adoption wird nach § 193a (Verbotene Adoptionsvermittlung) und § 194 (Entziehung eines Minderjährigen aus der Macht des Erziehungsberechtigten) StGB unter Strafe gestellt.

147. Bei der Strafbemessung wird berücksichtigt, ob eine beschuldigte Person schon wegen einschlägiger Straftaten verurteilt worden ist (§ 33 Ziff. 2 StGB); eine frühere Verurteilung kann daher als Erschwerungsgrund gelten. Gemäss § 73 StGB stehen ausländische Verurteilungen inländischen gleich, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich auf eine Verurteilung durch ein inländisches Gericht abstellt, wenn die Straftat auch nach liechtensteinischem Recht strafbar ist und wenn die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechenden Verfahren verhängt wurde. Diese Voraussetzungen sind in Fällen von Menschenhandel erfüllt.

b. Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers (Art. 19)

148. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, Massnahmen zu erwägen, um die Nutzung von Diensten, die Gegenstand der Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, als Straftat zu umschreiben (Art. 19). Diese Bestimmung zielt auf den Kunden ab, unabhängig davon, ob es sich um ein Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder um ein Opfer von Zwangsarbeit oder Zwangsdiensten, Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder Entnahme von Organen handelt.³¹

149. Wie in Ziff. 83 erwähnt, ist die wissentliche Nutzung von Diensten eines Opfers des Menschenhandels nach liechtensteinischem Recht nicht strafbar. Unter Hinweis auf die besondere Bedeutung dieser Bestimmung in den Zielländern **lädt GRETA die liechtensteinischen Behörden ein, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen, um die Nutzung von Dienstleistungen in dem Wissen, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, nach Art. 19 des Übereinkommens unter Strafe zu stellen, unabhängig von der Form der Ausbeutung.**

c. Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 22)

150. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in §§ 74a ff. StGB geregelt. Nach § 74a Abs. 1 StGB sind juristische Personen, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln, verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) von Leitungspersonen als solchen rechtswidrig und schuldhaft begangen werden. Nach § 74a Abs. 2 StGB gelten diese Bestimmungen sowohl für juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, als auch für juristische Personen, die weder ihren Sitz noch einen Betriebsort oder Niederlassungsort in Liechtenstein haben, sofern diese nach inländischem Recht im Handelsregister einzutragen wären, sowie für nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen und Vereine sowie für Stiftungen und Vereine, die weder ihren Sitz noch einen Betriebsort oder Niederlassungsort in Liechtenstein haben. Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen gilt auch für Fälle von Menschenhandel. Eine diesbezügliche Rechtsprechung gibt es nicht.

151. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, sicherzustellen, dass alle Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, die von juristischen Personen, einschliesslich Finanzinstituten, begangen werden, wirksam untersucht und verfolgt werden.**

d. Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels (Art. 26)

152. Gemäss Art. 26 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien die Möglichkeit vorsehen, Opfer des Menschenhandels für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.

³¹ Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Ziff. 231

153. Nach § 10 StGB (Entschuldigender Notstand) ist eine Person, die gehandelt hat, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einer anderen Person abzuwenden, dann entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismässig schwerer wiegt als der Nachteil, den die Tat abwenden soll, und wenn in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. Die liechtensteinischen Behörden haben betont, dass Schuld als Voraussetzung für eine Bestrafung angesehen wird und somit ein Opfer des Menschenhandels, das zu einer rechtswidrigen Handlung gezwungen wurde, nicht als strafbar gelte.

154. Nach Art. 83 Abs. 1 des Ausländergesetzes kann eine Person, die sich rechtswidrig im Land aufhält, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden. Nach Art. 83 Abs. 3 des Ausländergesetzes kann bei Personen, die rechtswidrig anwesend sind, von der Strafverfolgung abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden.

155. Nach Aussage der liechtensteinischen Behörden wurde im Fall von zwei thailändischen Männern, die mutmasslich Opfer des Menschenhandels waren, der Grundsatz der Straffreiheit angewandt, da die Staatsanwaltschaft beschloss, sie wegen ihres rechtswidrigen Aufenthalts in Liechtenstein nicht zu verfolgen. Die beiden Männer verliessen Liechtenstein freiwillig, nachdem sie vom FIZ Unterstützung erhielten (siehe Ziff. 108).

156. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die Einhaltung von Art. 26 des Übereinkommens sicherzustellen, indem eine Bestimmung über das Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, insoweit sie dazu gezwungen wurden, angenommen wird bzw. indem einschlägige Weisungen geschaffen werden. Staatsanwälte sollten ermutigt werden, bei der Feststellung, ob eine beschuldigte Person ein mögliches Opfer von Menschenhandel ist, proaktiv vorzugehen. Während des Identifizierungsverfahrens sollten mögliche Opfer von Menschenhandel nicht für fremdenpolizeiliche Straftaten bestraft werden.** In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen für Gesetzgeber und Staatsanwälte zur Straffreiheit verwiesen, die in dem vom OSZE-Büro des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels in Absprache mit dem Expertenkoordinierungsteam der Allianz gegen Menschenhandel herausgegebenen Papier enthalten sind.³²

e. Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht (Art. 1, 27 und 29)

157. Einer der Zwecke des Übereinkommens ist es, wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung des Menschenhandels sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b). In diesem Zusammenhang sind die Vertragsparteien verpflichtet, bei Ermittlungen bzw. Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zusammenzuarbeiten (Art. 32). Ferner legt das Übereinkommen fest, dass Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel nicht von einer Anzeige der Opfer abhängig gemacht werden dürfen und dass Vereinigungen oder nichtstaatliche Organisationen, welche die Bekämpfung des Menschenhandels oder den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben, in der Lage sind, dem Opfer in Strafverfahren beizustehen und es zu unterstützen, nach Massgabe des internen Rechts und mit der Einwilligung des Opfers (Art. 27).

158. Wie in Ziff. 23 erwähnt, wird die Strafverfolgung im Prinzip von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

159. Zwischen 2012 und 2017 führte die Landespolizei insgesamt vier Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Menschenhandel nach § 104a StGB durch. Drei der Ermittlungen betrafen den Verdacht auf Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und eine, die im Jahr 2015 durchgeführt wurde, auf Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei. Drei Ermittlungsverfahren wurden mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass sich der Verdacht auf Menschenhandel nicht erhärtete; ein weiteres ist hängig

³² <http://www.osce.org/secretariat/101002?download=true>

und steht im Zusammenhang mit Ausbeutung, die in der Schweiz stattfand. Was andere Straftaten anbelangt, die im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen könnten, so führte die Landespolizei im Zeitraum 2009-2017 insgesamt sieben Ermittlungen wegen Verdachtsfällen von Prostitution nach §§ 210,³³ 215,³⁴ 215a,³⁵ 216³⁶ und 217³⁷ StGB durch. Drei dieser Ermittlungen wurden eingestellt, und vier sind hängig.

160. Nach § 20 StGB (Verfall) hat das Gericht Vermögenswerte, die für die Begehung einer Straftat oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Nach § 97a Abs. 1 Ziff. 3 StPO kann das Gericht das Einfrieren von Guthaben oder sonstigen Vermögenswerten anordnen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung der Vermögenswerte gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

161. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden sind Finanzermittlungen immer Teil von Verbrechensermittlungen. Im Fall von zwei thailändischen Männern, die in der Prostitution tätig waren, wurde der Mann, der ihnen zu diesem Zweck Zimmer zu exorbitanten Preisen vermietet hatte, wegen Zuhälterei, Betrug und Geldwäscherei (gestützt auf das StGB) sowie wegen Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts in Liechtenstein (gestützt auf das Ausländergesetz) und wegen Übertretung von Art. 21 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes verurteilt. Der Täter wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Verfall der Miete, die die thailändischen Männer für die Zimmer an den Vermieter des Täters bezahlt hatten, unter § 20 StGB war nicht möglich, da der Täter keine Vermögenswerte mehr hatte.

162. Gemäss § 103 StPO können besondere Ermittlungsmethoden wie die Überwachung der elektronischen Kommunikation von der Landespolizei auf Anordnung eines Untersuchungsrichters eingesetzt werden, der seinerseits die Genehmigung des Präsidenten des Obergerichtes benötigt. Der Einsatz solcher Methoden kann genehmigt werden, wenn die untersuchte strafbare Handlung mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 103 StPO). Die Landespolizei kann Personen bis zu 48 Stunden ohne richterliche Genehmigung überwachen, sofern sie dafür keine technischen Geräte verwendet (§ 104 StPO). Bislang wurden in Liechtenstein in Fällen von Menschenhandel keine besonderen Ermittlungsmethoden eingesetzt.

163. Es gibt in Liechtenstein kein besonderes Gremium, das mit der Überwachung des Internets auf illegale Materialien beauftragt ist, obwohl es einige ausländische Initiativen gibt, wie z.B. die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) der Schweiz, die für die Überwachung des Internets auf Bilder von Kindesmissbrauch zuständig ist. Sollte KOBIK solche Bilder auf einer liechtensteinischen Website entdecken, wird die liechtensteinische Polizei informiert. Die Haftung von Internetdienstleistern im Falle von Verstössen ist hauptsächlich in Gesetzen über den elektronischen Geschäftsverkehr geregelt. In der Regel können Internetanbieter nur dann haftbar gemacht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie von illegalen Inhalten wussten und nicht umgehend Massnahmen ergriffen haben, um diese Inhalte zu entfernen. Eine Gesetzgebung zur Filterung von Internetinhalten gibt es in Liechtenstein nicht.

164. Art. 25d Abs. 4 Bst. a des Polizeigesetzes befähigt die Landespolizei, die Löschung einer Website mit Material, das zu Gewalttätigkeit aufruft, zu verlangen, wenn das Material auf einem in Liechtenstein befindlichen Rechner gespeichert ist. Wenn das betreffende Material ausserhalb Liechtensteins gespeichert ist, kann die Landespolizei liechtensteinischen Providern die Sperrung des Materials empfehlen, sie kann die Sperrung aber nicht durchsetzen. Ferner gibt Art. 47 Abs. 1 des Mediengesetzes den Gerichten die Möglichkeit, die Löschung illegaler Inhalte in Onlinemedien anzuordnen, wenn diese ein Medieninhaltsdelikt darstellen. Das Gesetz erlaubt es den Gerichten jedoch nicht, die Sperrung einer ganzen Website anzuordnen. Wenn die Veröffentlichung illegaler Inhalte, die keine Propaganda- oder Mediendelikte beinhalten, eine strafbare Handlung darstellt, ist es nicht möglich, die Löschung oder Sperrung solcher Inhalte zu erwirken. In der Praxis ist die einzige den zuständigen Behörden zur Verfügung stehende Massnahme die Beschlagnahme des Rechners, der die illegal online veröffentlichten Daten enthält.

³³ § 210 Anbieten zur Prostitution

³⁴ § 215 Zuführen zur Prostitution

³⁵ § 215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

³⁶ § 216 Zuhälterei

³⁷ § 217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

165. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass Straftaten des Menschenhandels für alle Formen der Ausbeutung proaktiv untersucht und umgehend verfolgt werden, mit verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen, nämlich durch**

- **die Weiterbildung von Polizeibeamten und Staatsanwälten zur Ermittlung und Verfolgung von Fällen des Menschenhandels, unter anderem durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Akteuren und Ländern;**
- **den Einsatz besonderer Ermittlungstechniken in Verdachtsfällen von Menschenhandel, um sicherzustellen, dass die Beweise so früh wie möglich im Ermittlungsverfahren gesammelt werden;**
- **die systematische Durchführung von Finanzermittlungen in Fällen von Menschenhandel mit dem Ziel, kriminelle Vermögenswerte zu beschlagnahmen und einzuziehen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis kein Hindernis darstellt.**

f. Schutz von Opfern und Zeugen (Art. 28 und 30)

166. Gemäss Art. 28 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien Massnahmen treffen, um einen wirksamen und angemessenen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterungen zu gewähren, insbesondere während und nach den Ermittlungen gegen Straftäter und deren Strafverfolgung. Dieser Schutz kann unterschiedlicher Art sein (einschliesslich physischer Schutz, Wechsel des Aufenthaltsorts, Identitätsänderung) und ist den Opfern des Menschenhandels, denjenigen, die den Menschenhandel anzeigen oder auf andere Weise mit den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, den Zeugen, die aussagen, und erforderlichenfalls Familienmitgliedern der oben genannten Personen zu gewähren. Ferner enthält Art. 30 des Übereinkommens eine Bestimmung, wonach die Vertragsparteien verpflichtet sind, Massnahmen zum Schutz des Privatlebens und der Identität der Opfer zu ergreifen und für ihre Sicherheit und ihren Schutz vor Einschüchterung während gerichtlicher Verfahren zu sorgen, einschliesslich besonderer Schutzmassnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind.

167. Die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind in §§ 31a und 31b StPO festgelegt. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Unterstützung, die die Opfer von der Opferhilfestelle erhalten können, sowie auf die Verpflichtung aller am Strafverfahren tätigen Behörden, die Opfer in allen Phasen des Verfahrens über ihre Rechte zu informieren. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, haben das Recht, die Beantwortung detaillierter Fragen nach ihrem Privatleben oder nach Einzelheiten der Straftat zu verweigern, und sie können verlangen, dass ihre Fälle vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden. Ferner erlaubt § 115a StPO Zeugen und Opfern, per Videoverbindung vor Gericht auszusagen.

168. Was Opfer oder Zeugen, die Kinder sind, betrifft, so werden sie vor Gericht in der Regel nicht mit dem Angeklagten konfrontiert. Im Landgericht gibt es einen Vernehmungsraum, der so eingerichtet ist, dass er eine angenehme Umgebung für Opfer und Zeugen im Kindesalter bietet. Psychologen werden oft beigezogen, um den psychologischen Zustand von Kindern zu beurteilen, die im Rahmen von Gerichtsverhandlungen befragt werden, um die Zuverlässigkeit ihrer Aussagen zu beurteilen.

169. Die Landespolizei ist dafür verantwortlich, den Schutz der Opfer des Menschenhandels zu gewährleisten. GRETA wurde darüber informiert, dass die Polizei die Schutzbedürfnisse der Opfer von Menschenhandel berücksichtigen und erforderlichenfalls die zuständigen in- und ausländischen Behörden beziehen werde. Die Polizei könne auch bei der Regierung beantragen, ein Opfer von Menschenhandel in den Zeugenschutz nach Art. 30d des Polizeigesetzes aufzunehmen. Bisher gab es keine Fälle, in denen ein solcher Schutz für Opfer von Menschenhandel gewährt wurde.

170. Es ist keine Rolle für Nichtregierungsorganisationen als Unterstützungspersonen für Opfer oder Zeugen von Menschenhandel in Strafverfahren oder Gerichtsverhandlungen vorgesehen, aber GRETA wurde mitgeteilt, dass ein Mitarbeiter der Opferhilfestelle ein Opfer vor Gericht begleiten könne. Ferner sei dies auch einem Vertreter des FIZ möglich.

171. GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass alle Massnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten auch in der Praxis den Opfern des Menschenhandels, den Zeugen und ihren Rechtsvertretern zur Verfügung stehen, um Repressalien und Einschüchterungen während des Ermittlungsverfahrens sowie während und nach dem Gerichtsverfahren zu verhindern.

g. Gerichtsbarkeit (Art. 31)

172. Liechtenstein hat Gerichtsbarkeit über alle auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet begangene Straftaten, unabhängig davon, wo die Anzeige erstattet wurde. Nach § 64 Abs. 1 Bst. 4a StGB ist Liechtenstein auch für Fälle von Menschenhandel zuständig, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Fälle von Menschenhandel, die im Ausland begangen wurden, werden unabhängig von den Gesetzen des Tatortes bestraft, wenn der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat, wenn durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

5. Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

173. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, «im grösstmöglichen Umfang» untereinander zusammenzuarbeiten, um Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, Opfer zu schützen und zu unterstützen und damit zusammenhängende Straftaten zu untersuchen (Art. 32).

174. Die internationale Amtshilfe nach Art. 35 ff. des Polizeigesetzes bildet die Grundlage für die internationale Polizeizusammenarbeit. Das in der Praxis wichtigste internationale Instrument in diesem Bereich ist der trilaterale Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit.

175. Liechtenstein hat am 7. Juni 2013 Kooperationsabkommen mit Europol und Eurojust unterzeichnet.

176. Die Polizei kann Informationen nach Art. 10 des trilateralen Vertrags über die polizeiliche Zusammenarbeit oder im Rahmen der internationalen Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b und Art. 35f des Polizeigesetzes austauschen. Art. 54a des Rechtshilfegesetzes sieht vor, dass das Landgericht Informationen, die es für sein eigenes Strafverfahren erlangt hat, spontan an eine ausländische Behörde weiterleiten kann, wenn die aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind.

177. Das liechtensteinische Landgericht bestätigt Rechtshilfeersuchen und teilt dem ersuchenden Staat den Namen und die Kontaktinformationen des zuständigen Richters sowie das Aktenzeichen mit. Allfällige Rückfragen oder Anweisungen zur Bereinigung des Rechtshilfeersuchens werden dem ersuchenden Staat schriftlich übermittelt. Die Erledigung des Ersuchens und die allfällige Übermittlung von Unterlagen erfolgen ebenfalls schriftlich und per Post.

178. Liechtenstein arbeitet aktiv mit der Schweiz und Österreich zusammen, auch bei der polizeilichen Zusammenarbeit. Bei den Ermittlungen zu einem möglichen Fall von Menschenhandel mit Tänzerinnen aus der Dominikanischen Republik arbeitete die Landespolizei mit ihren Kollegen in der Dominikanischen Republik zusammen. Die Ausbildung von Fachkräften wie der Polizei findet hauptsächlich in der Schweiz und in Österreich statt.

179. Wie in Ziff. 28 erwähnt, arbeitet die Opferhilfestelle mit dem FIZ in Zürich zusammen, das sich für Migrantinnen und Opfer von Menschenhandel einsetzt und sie unterstützt. In Liechtenstein entdeckte Opfer von Menschenhandel werden in der Regel zur Rehabilitation ans FIZ verwiesen.

180. Liechtenstein hat die «Liechtenstein Initiative» für eine Finanzsektorkommission zu moderner Sklaverei und Menschenhandel lanciert, die es in internationalen Foren wie den Vereinten Nationen verfolgt. Das Projekt wurde gemeinsam von der Regierung Liechtensteins und dem Centre for Policy Research an der United Nations University in Partnerschaft mit der Regierung Australiens, einem Konsortium liechtensteinischer Banken und dem Liechtensteinischen Bankenverband entwickelt. Das übergeordnete Ziel der Initiative ist die Beendigung des Menschenhandels und der modernen Sklaverei im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Zu diesem Zweck fördert die Initiative den Zugang zu formellen Finanzdienstleistungen und Krediten, wie z.B. Mikrokrediten, sowie die Einhaltung der Menschenrechte durch Unternehmen in Lieferketten.

181. Liechtenstein unterstützt eine Reihe von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit mit CHF 22.4 Millionen pro Jahr, insbesondere in Afrika. Diese Projekte zielen zwar nicht ausdrücklich auf die Prävention von Menschenhandel ab, es wird jedoch erwartet, dass sie eine präventive Wirkung haben können.

182. GRETA begrüsst Liechtensteins Engagement in der internationalen Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel und lädt die Behörden ein, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und weiterzuentwickeln, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung einschlägiger Fachkräfte, den Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungen in grenzüberschreitenden Fällen.

IV. Abschliessende Bemerkungen

183. GRETA begrüsst die von den liechtensteinischen Behörden unternommenen Schritte zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Verabschiedung von Gesetzen und des Leitfadens zur Bekämpfung der Menschenrechte sowie die Einrichtung eines Runden Tisches Menschenhandel.

184. Auch wenn GRETA die bisher unternommenen Schritte anerkennt, müssen noch mehrere wichtige Herausforderungen durch legislative, politische oder praktische Massnahmen angegangen werden, um den Anforderungen des menschenrechtsbasierten und opferzentrierten Ansatzes des Übereinkommens gerecht zu werden (siehe Ziff. 31-34).

185. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass die Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels umfassend sind. GRETA betont die Notwendigkeit der Verabschiedung eines Grundsatzpapiers (z.B. eines Aktionsplans), das über den Geltungsbereich des Leitfadens zur Bekämpfung des Menschenhandels hinausgeht und sowohl die Prävention als auch die Bereitstellung von Schulungen umfasst.

186. Im Bereich der Prävention sollte dem Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, namentlich durch die Ausbildung von Arbeitsinspektoren, durch die besondere Berücksichtigung von Risikosektoren und durch die Überprüfung der Regelwerke für Hausangestellte und Pflegepersonal.

187. Es obliegt den Behörden, dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Menschenhandel ordnungsgemäss identifiziert werden und die Unterstützungs- und Schutzmassnahmen des Übereinkommens in Anspruch nehmen können. Dem Asylaufnahmезentrum sollten ausreichende Personalressourcen zur Verfügung gestellt und das Personal geschult werden, um die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel unter den Asylsuchenden zu ermöglichen. Es sollte ein Verfahren zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel, die Kinder sind, entwickelt werden, mit Eingaben von Kinderschutzexperten.

188. Ferner sollte das Recht der mutmasslichen Opfer von Menschenhandel auf eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen im innerstaatlichen Recht vorgesehen werden, und der wirksame Zugang der Opfer zu diesem Recht muss sichergestellt sein.

189. Spezifische Rechtsvorschriften bzw. Weisungen für das Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, insoweit als sie dazu gezwungen wurden, müssen geschaffen werden, um Art. 26 des Übereinkommens zu erfüllen.

190. Alle Fachkräfte, die mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen können, darunter Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Arbeitsinspektoren, Rechtsanwälte, Asylbeamte, Sozialarbeiter, Kinderbetreuungsfachkräfte sowie medizinisches und pädagogisches Personal, müssen kontinuierlich über Menschenhandel informiert und geschult werden, einschliesslich über ihre Verpflichtung, einen menschenrechtsbasierten Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels auf der Grundlage des Übereinkommens und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzuwenden.

191. GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sie regelmässig über die Entwicklungen bei der Umsetzung des Übereinkommens zu informieren, auch in Bezug auf relevante gesetzgeberische oder politische Entwicklungen und die Arbeit des Runden Tisches Menschenhandel.

Anhang I: Liste der Vorschläge von GRETA

Nationaler Aktionsplan

1. Im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und die Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, einen Aktionsplan oder ein anderes Grundsatzdokument zu verabschieden, das alle Aspekte der Bekämpfung des Menschenhandels, einschliesslich der Prävention und der Ausbildung für einschlägige Fachkräfte, behandelt.

Definition von Menschenhandel

2. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken und Leibeigenschaft als Formen der Ausbeutung in die gesetzliche Definition des Menschenhandels in § 104a StGB aufzunehmen.

3. GRETA ist der Ansicht, dass die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Unerheblichkeit der Einwilligung eines Opfers in die beabsichtigte Ausbeutung die Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern würde und den Opfern mehr Vertrauen in die Selbstberichterstattung gegenüber Nichtregierungsorganisationen und Behörden geben könnte.

Umfassender Ansatz und Koordination

4. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass die nationalen Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels umfassend sind, unter anderem durch

- die verstärkte Einbeziehung von Akteuren, wie z.B. Mitgliedern der Gerichte, Nichtregierungsorganisationen und anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft in Massnahmen gegen den Menschenhandel, auch in die Arbeit des Runden Tisches, und Förderung des Abschlusses von Absichtserklärungen mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen;
- verstärkte Berücksichtigung von Präventions- und Schutzmassnahmen für gefährdete Gruppen, u.a. Nachtclubtänzerinnen, landwirtschaftliche Arbeitskräfte mit Praktikumsverträgen, Mitarbeitende in der Alterspflege und Asylbewerber.

Ausbildung einschlägiger Fachleute

5. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Schulungen über den Menschenhandel (insbesondere über die Definition und die Indikatoren des Menschenhandels, die Erkennung gefährdeter Einzelpersonen und Gruppen, die Identifizierung, Unterstützung und Entschädigung von Opfern) systematisch für einschlägige Fachkräfte wie Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Arbeitsinspektoren, Rechtsanwälte, Asylbeamte, Sozialarbeiter, Kinderbetreuer sowie medizinisches und pädagogisches Personal durchgeführt werden. Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften sollten ebenfalls an solchen Schulungen beteiligt werden.

Datenerhebung und Forschung

6. Um eine Beweisgrundlage für künftige politische Massnahmen zu schaffen, fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, ein umfassendes und kohärentes statistisches System zur Erfassung des Menschenhandels aufzubauen und aufrechtzuerhalten, indem von allen Hauptakteuren, einschliesslich

spezialisierten Nichtregierungsorganisationen, zuverlässige statistische Daten über Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer sowie über Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen und Entschädigungen in Fällen von Menschenhandel erfasst werden. Dieses System sollte von allen erforderlichen Massnahmen begleitet werden zur Wahrung des Rechts der betroffenen Personen auf Schutz personenbezogener Daten, auch in Fällen, in denen Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Menschenhandel arbeiten, gebeten werden, Informationen für die nationale Datenbank bereitzustellen.

7. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Phänomen des Menschenhandels als Beweisgrundlage für künftige politische Massnahmen durchführen und unterstützen sollten.

Massnahmen zur Bewusstseinsbildung (Art. 5)

8. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Initiativen entwickeln sollten, um die breite Öffentlichkeit, Risikogruppen und Dienstleister, einschliesslich im Finanzsektor, für die verschiedenen Formen der Ausbeutung durch den Menschenhandel zu sensibilisieren. Die Bewusstseinsbildung sollte durch Forschung begleitet werden, und die Auswirkungen der Massnahmen sollten bewertet werden.

Massnahmen zur Verhinderung von Ausbeutung der Arbeitskraft (Art. 5)

9. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verhindern, insbesondere durch

- Ausbildung von Arbeitsinspektoren in der Aufdeckung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Rechte der Opfer;
- Einsatz von Dolmetschern bei Arbeitsinspektionen von Arbeitsplätzen, an denen ausländische Arbeitskräfte mit unzureichenden Deutschkenntnissen oder anderen von den Arbeitsinspektoren gesprochenen Sprachen arbeiten;
- besondere Berücksichtigung von Risikogruppen wie z.B. Personen, die in der persönlichen Altenpflege beschäftigt sind, sowie ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte mit Praktikumsverträgen, auf deren Grundlage die Arbeitgeber und nicht die Arbeitnehmer Aufenthaltsgenehmigungen beantragen, mit dem potenziellen Risiko des Missbrauchs, das dieses Verfahren mit sich bringt;
- Überprüfung von Regelwerken in Bezug auf häusliches und persönliches Pflegepersonal mit dem Ziel, dass Kontrollen in Privathaushalten stattfinden können, um Missbrauch zu verhindern und um Fälle von Menschenhandel aufzudecken;
- enge Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Massnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels (Art. 5)

10. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Massnahmen ergreifen sollten, um den Kinderhandel zu verhindern, insbesondere durch

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Risiken und Erscheinungsformen des Kinderhandels;
- Sensibilisierung und Ausbildung von Fachleuten für Kinder über den Menschenhandel, wie er verhindert werden kann und wie man mögliche Fälle den zuständigen Behörden meldet;
- die Förderung der Online-Sicherheit von Kindern und die Warnung einschlägiger Akteure vor den Risiken des über das Internet begangenen Kinderhandels.

Massnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken (Art. 6)

11. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden in Partnerschaft mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft Anstrengungen unternehmen sollten, um der Nachfrage nach den Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels entgegenzuwirken.

Massnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels zum Zweck der Entnahme von Organen (Art. 5)

12. GRETA ermutigt die liechtensteinischen Behörden, das Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, da dies zur Prävention des Menschenhandels zum Zweck der Entnahme von Organen beitragen würde.

Identifizierung der Opfer von Menschenhandel (Art. 10)

13. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels als solche identifiziert werden und die im Übereinkommen enthaltenen Unterstützungs- und Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen können, insbesondere durch

- die Trennung der formellen Identifizierung der Opfer von Menschenhandel von der strafrechtlichen Untersuchung und der Zusammenarbeit des mutmasslichen Opfers;
- Förderung der stellenübergreifenden Beteiligung an der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels durch die Verleihung einer formellen Rolle im Identifizierungsprozess an Akteure an vorderster Front wie Nichtregierungsorganisationen, Arbeitsinspektoren, Sozialarbeiter, Gesundheitspersonal und andere Stellen, die mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen können;
- Verstärkung der Anstrengungen zur proaktiven Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskräften, insbesondere in Risikosektoren wie Unterhaltung, Landwirtschaft und persönliche Altenpflege durch Einbeziehung von Arbeitsinspektoren und Gewerkschaften;
- Bereitstellung ausreichender Personalressourcen für das Asylaufnahmезentrum sowie Ausbildung des Personals, um die Identifizierung mutmasslicher Opfer von Menschenhandel unter Asylsuchenden zu ermöglichen.

Unterstützung der Opfer (Art. 12)

14. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels, die der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit unterstehen, einschliesslich Asylsuchende und Personen, die im Ausland ausgebeutet, aber in Liechtenstein identifiziert wurden, die Unterstützungsmassnahmen nach Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens in Anspruch nehmen können.

15. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden sicherstellen sollten, dass angemessene finanzielle und personelle Ressourcen in Liechtenstein zur Verfügung gestellt werden, damit alle mutmasslichen und identifizierten Opfer des Menschenhandels die in Art. 12 des Übereinkommens vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen in Anspruch nehmen können.

Identifizierung und Unterstützung der Opfer des Kinderhandels (Art. 10 und 12)

16. GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, die Verfahren zur Feststellung des Alters zu überprüfen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes wirksam geschützt wird, sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen.

17. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, Schritte zu unternehmen, um die Identifizierung der Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, und ihre Überweisung an spezialisierte Unterstützungsdienste zu verbessern, insbesondere durch

- die Entwicklung eines Verfahrens zur Identifizierung von Kindern aufbauend auf der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Institutionen, das der Situation und den spezifischen Bedürfnissen der Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, Rechnung trägt, die Beiträge von Kinderschutzfachpersonen berücksichtigt und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt;
- den Ausbau von Kapazitäten für die Akteure (Polizei, Nichtregierungsorganisationen, Kinderschutzbehörden, Ausländer- und Passamt, Sozialarbeiter) sowie Leitlinien zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, die Kinder sind, für verschiedene Zwecke, einschliesslich der Ausbeutung der Bettelei sowie zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

Erholungs- und Bedenkzeit (Art. 13)

18. Mit der Feststellung, dass das innerstaatliche Recht mit den internationalen Verpflichtungen in Einklang gebracht werden muss, fordert GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, im innerstaatlichen Recht eine Erholungs- und Bedenkzeit vorzusehen und in Übereinstimmung mit Art. 13 des Übereinkommens sicherzustellen, dass allen möglichen ausländischen Opfern des Menschenhandels eine solche Frist und alle in Art. 12 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen während dieser Zeit angeboten werden.

Aufenthaltsbewilligung (Art. 14)

19. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden die rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Opfer des Menschenhandels voll ausschöpfen sollten und dabei sicherstellen sollten, dass die Opfer systematisch über diese Möglichkeiten informiert werden. Angestellte des Ausländer- und Passamts sollten diesbezüglich klare Weisungen erhalten.

Entschädigung und Rechtsschutz (Art. 15)

20. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Massnahmen ergreifen sollten, um den Opfern des Menschenhandels den Zugang zu Entschädigung zu erleichtern und zu gewährleisten und insbesondere

- sicherzustellen, dass die Opfer von Menschenhandel systematisch und frühzeitig, in einer für sie verständlichen Sprache, über den Anspruch auf Entschädigung durch den Täter und über die anwendbaren Verfahren informiert werden;
- es den Opfern von Menschenhandel zu ermöglichen, ihr Recht auf Entschädigung auszuüben, indem ihnen wirksamer Zugang zu Rechtsbeistand gewährleistet wird und indem die Frage der Opferentschädigung in die Ausbildungen für Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter aufgenommen wird;
- sicherzustellen, dass Opfer über die Möglichkeit informiert werden, eine staatliche Entschädigung zu beantragen, wenn eine Entschädigung durch den Täter nicht möglich ist, und es ihnen wirksam ermöglicht wird, diese Entschädigung zu erhalten.

Repatriierung und Rückführung der Opfer (Art. 16)

21. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden
- sicherstellen sollten, dass die Rückführung der Opfer von Menschenhandel unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte, ihrer Sicherheit und ihrer Würde erfolgt. Im Falle von Kindern sollte keine Rückführung durchgeführt werden, bevor eine gründliche Beurteilung des Wohles des Kindes durchgeführt wird und Vorkehrungen für die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen bei der Ankunft im Aufnahmeland getroffen werden;
 - eine entsprechende internationale Zusammenarbeit aufbauen sollten, um eine angemessene Risikobewertung sicherzustellen, auch im Hinblick auf die Gefahr, dass Opfer erneut zu Opfern des Menschenhandels werden, und um eine sichere Rückkehr und die wirksame Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels zu gewährleisten;
 - die Einhaltung der Verpflichtung zur Nichtzurückweisung nach Art. 40 Abs. 4 des Übereinkommens sicherstellen sollten;
 - in Bezug auf Opfer von Menschenhandel unter Asylsuchenden die Richtlinien des UNHCR von 2006 über die Anwendung der Flüchtlingskonvention auf Opfer von Menschenhandel und deren möglichen Anspruch auf Asyl anzuwenden, wenn über Asylanträge von Personen entschieden wird, die in Gefahr sind, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden oder anderweitig verfolgt zu werden, wenn sie gezwungen werden, in ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat zurückzukehren.

Materielles Strafrecht (Art. 18, 23, 24 und 25)

22. GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen, um die Nutzung von Dienstleistungen in dem Wissen, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, nach Art. 19 des Übereinkommens unter Strafe zu stellen, unabhängig von der Form der Ausbeutung.

Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 22)

23. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, sicherzustellen, dass alle Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, die von juristischen Personen, einschliesslich Finanzinstituten, begangen werden, wirksam untersucht und verfolgt werden.

Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels (Art. 26)

24. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die Einhaltung von Art. 26 des Übereinkommens sicherzustellen, indem eine Bestimmung über das Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, insoweit sie dazu gezwungen wurden, angenommen wird bzw. indem einschlägige Weisungen geschaffen werden. Staatsanwälte sollten ermutigt werden, bei der Feststellung, ob eine beschuldigte Person ein mögliches Opfer von Menschenhandel ist, proaktiv vorzugehen. Während des Identifizierungsverfahrens sollten mögliche Opfer von Menschenhandel nicht für fremdenpolizeiliche Straftaten bestraft werden.

Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht (Art. 1, 27 und 29)

25. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass Straftaten des Menschenhandels für alle Formen der Ausbeutung proaktiv untersucht und umgehend verfolgt werden, mit verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen, nämlich durch
- die Weiterbildung von Polizeibeamten und Staatsanwälten zur Ermittlung und Verfolgung von Fällen des Menschenhandels, unter anderem durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Akteuren und Ländern;

-
- den Einsatz besonderer Ermittlungstechniken in Verdachtsfällen von Menschenhandel, um sicherzustellen, dass die Beweise so früh wie möglich im Ermittlungsverfahren gesammelt werden;
 - die systematische Durchführung von Finanzermittlungen in Fällen von Menschenhandel mit dem Ziel, kriminelle Vermögenswerte zu beschlagnahmen und einzuziehen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis kein Hindernis darstellt.

Schutz von Opfern und Zeugen (Art. 28 und 30)

26. GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass alle Massnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten auch in der Praxis den Opfern des Menschenhandels, den Zeugen und ihren Rechtsvertretern zur Verfügung stehen, um Repressalien und Einschüchterungen während des Ermittlungsverfahrens sowie während und nach dem Gerichtsverfahren zu verhindern.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

27. GRETA begrüsst Liechtensteins Engagement in der internationalen Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel und lädt die Behörden ein, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und weiterzuentwickeln, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung einschlägiger Fachkräfte, den Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungen in grenzüberschreitenden Fällen.

Anhang II: Liste der öffentlichen Stellen, zwischenstaatlichen Projekte, Nichtregierungsorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, mit denen GRETA Konsultationen durchgeführt hat

Öffentliche Stellen

- Landespolizei, einschliesslich Vorsitzender des nationalen Runden Tisches Menschenhandel
- Ausländer- und Passamt
- Amt für Volkswirtschaft, einschliesslich Arbeitsinspektorat
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten
- Amt für Soziale Dienste, einschliesslich Kinder- und Jugenddienst
- Opferhilfestelle
- Staatsanwaltschaft
- Landgericht
- Landtag
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

Zwischenstaatliches Projekt

- Kommission des Finanzsektors zu moderner Sklaverei und Menschenhandel

Organisationen der Zivilgesellschaft

- Amnesty International
- Frauenhaus
- Infra
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV)
- Universität Liechtenstein

Stellungnahme der Regierung

Die folgende Stellungnahme ist nicht Teil der Analyse von GRETA zur Lage in Liechtenstein

GRETA nahm einen Dialog mit den liechtensteinischen Behörden über den ersten Entwurf des Berichts auf. Verschiedene Bemerkungen der Behörden wurden berücksichtigt und in die endgültige Fassung des Berichts aufgenommen.

Das Übereinkommen schreibt vor, dass «der Bericht und die Schlussfolgerungen von GRETA veröffentlicht werden, sobald sie beschlossen sind, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei». GRETA übermittelte seinen Schlussbericht am 23. Juli 2019 an die liechtensteinischen Behörden und lud sie ein, eine abschliessende Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme der Behörden, die am 13. September 2019 eingereicht wurde, wird im Folgenden wiedergegeben.

Vaduz, 10. September 2019

Stellungnahme zum Schlussbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Liechtenstein (erste und zweite Evaluierungsrunde)

Vor dem Hintergrund der am 23. Juli 2019 eingegangenen Endfassung des Berichts der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) über die Durchführung des Übereinkommens durch Liechtenstein hat die Regierung Liechtensteins am 10. September 2019 die folgende Stellungnahme verabschiedet.

Liechtenstein schätzt den Dialog mit GRETA über Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Prävention und Strafverfolgung von Fällen von Menschenhandel und des Schutzes der Opfer sehr. Liechtenstein begrüsst die Vorschläge von GRETA und wird deren Umsetzung sorgfältig prüfen. Der Evaluierungsprozess bot die Gelegenheit, sich mit den Strukturen und Mechanismen der Bekämpfung des Menschenhandels auseinanderzusetzen. Liechtenstein setzt sein Engagement zur Bekämpfung des Menschenhandels sowohl innerhalb des Landes als auch in internationalen Foren fort, namentlich im Europarat, in den Vereinten Nationen und in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere durch Projekte wie die Kommission des Finanzsektors zu moderner Sklaverei und Menschenhandel.

In Bezug auf den von GRETA am 11. Juli 2019 angenommenen Schlussbericht möchte Liechtenstein Anmerkungen und Klarstellungen zu den folgenden Ziffern machen.

Ziff. 14

Die Zahl der Asylanträge in Liechtenstein betrug 154 im Jahr 2015, 83 im Jahr 2016, 152 im Jahr 2017 und 157 (Stand 31. Oktober 2018) zum Zeitpunkt des Besuchs von GRETA im November 2018.

Ziff. 58

Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein verfügt seit 2017 über ein jährliches Schulungsbudget.

Ziff. 73

Das Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern verlangt, dass entsandten Arbeitnehmern mindestens ähnlich vorteilhafte Bedingungen gewährt werden, wie sie allen Arbeitnehmern in Liechtenstein zustehen.

Ziff. 74

Der Satz in der vierten Zeile sollte sich korrekterweise auf das Arbeitsgesetz und nicht auf das Arbeitsrecht beziehen.

Ziff. 79

Nach Art. 9 Abs. 2 der Asylverordnung ist die Flüchtlingshilfe Liechtenstein für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden über 16 Jahren zuständig, sofern das Amt für Soziale Dienste im konkreten Fall keine Einwände erhebt. Das Amt für Soziale Dienste wird über alle Asylsuchenden unter 18 Jahren informiert und beurteilt deren konkrete Situation.

Ziff. 99 und 101

Das Aufnahmезentrum für Asylbewerber verfügt über 95 reguläre Plätze, und die Flüchtlingshilfe Liechtenstein verfügt über 380 Stellenprozent.

Ziff. 138

Wenn eine Ausweisungsverfügung ausgestellt wird, prüfen das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei gemeinsam, ob rechtliche Hindernisse für eine Ausweisung bestehen.

Ziff. 187

Siehe Anmerkung zu Ziff. 99 und 101.